



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

10. Jahrgang

Potsdam, den 2. März 1999

Nummer 8

Inhalt	Seite
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung	122
Richtlinie für die Ausstattung von Fahrschulen mit Lehrmitteln	152
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Förderung von Technologiezentren im Land Brandenburg	156
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Förderung von Technologie- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Produkt- und Verfahrensinnovation im Land Brandenburg	157
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Förderung von Technologie- und Innovationsberatungsstellen im Land Brandenburg	160
Ministerium des Innern	
Ministerium der Finanzen	
Zuweisungen an die Gemeinden und Landkreise nach Maßgabe des Haushaltsplanes 1999	162

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 8/1999

Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Vom 22. Januar 1999

Inhalt

A. Allgemeiner Teil

- A.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- A.2 Fördergrundsätze
- A.3 Gegenstand der Förderung
- A.4 Zuwendungsempfänger
- A.5 Zuwendungsvoraussetzungen
- A.6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- A.7 Verfahren

B. Besonderer Teil

B.1 Grundlegende städtebauliche Planungen und Untersuchungen

- B.1.1 Orts- und Stadtentwicklungskonzeptionen sowie Gemeindeübergreifende Entwicklungsplanungen
- B.1.2 Gutachten/Analysen/Konzeptionen zu Einzelaspekten der Stadtentwicklung
- B.1.3 Flächennutzungspläne
- B.1.4 Baulückenprogramme zur Mobilisierung vorhandener Baulandreserven
- B.1.5 Konzeptionen, Strategien und Prozesse zur Umsetzung der Ziele der Stadtentwicklung

B.2 Bereichs- bzw. vorhabenbezogene städtebauliche Planungen und Untersuchungen

- B.2.1 Bereichsentwicklungsplanungen (Rahmen- bzw. informelle Planungen) und Bestands- und Entwicklungspotentialanalysen
- B.2.2 Städtebauliche Ideen- und Realisierungswettbewerbe
- B.2.3 Erhaltungs-, Gestaltungs-, Innenbereichssatzungen
- B.2.4 Bebauungspläne
- B.2.5 Nachweis der Durchführbarkeit

B.3 Erschließung von Wohngebieten

- B.3.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen
- B.3.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen bzw. Verfahrensregelungen

B.4 Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen

- B.4.1 Voruntersuchungen
- B.4.2 Durchführung der Entwicklungsmaßnahme
- B.4.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen bzw. Verfahrensregelungen

Anlagen

- Anlage 1: Antragsvordruck
- Anlage 2: Auszahlungsanforderung
- Anlage 3: Sach- und Erfahrungsbericht
- Anlage 4: Besondere Nebenbestimmungen
- Anlage 5: Kostenermittlung Erschließung
- Anlage 6: Kosten- und Finanzierungsübersicht
- Anlage 7: Verwendungsnachweis mit Verwendungsübersicht

A. Allgemeiner Teil

A.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- A.1.1 Zur Unterstützung der Selbstverwaltungsaufgaben der Städte und Gemeinden gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie und den zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) Zuwendungen

- für grundlegende städtebauliche Planungen und Untersuchungen, bereichs- bzw. vorhabenbezogene städtebauliche Planungen und Untersuchungen sowie die Erschließung von Wohngebieten, sofern sie nicht in Gebieten, in denen das besondere Städtebaurecht gemäß Baugesetzbuch (BauGB) Anwendung findet, liegen (Sanierungsgebiete, Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen), und
- für die Vorbereitung und Durchführung Städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen.

- A.1.2 Die Zuwendungen dienen der gezielten Förderung von Maßnahmen, die kurz- und mittelfristig umsetzbar sind und dauerhafte strukturpolitisch positive Auswirkungen auf eine ausgewogene Stadt- und Landesentwicklung erwarten lassen (Schwerpunktförderung).

- A.1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens entsprechend dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

- A.1.4 Ausnahmen von dieser Richtlinie bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV); bei Ausnahmen von grundsätzlicher Bedeutung ist zusätzlich die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen erforderlich.

A.2 Fördergrundsätze

- A.2.1 Die Förderung soll zur Schaffung der Voraussetzungen für eine an den ökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen orientierte, integrierte und nachhaltige Stadtentwicklung beitragen. Die Maßnahmen haben

sich daher in ein Gesamtkonzept zur Stadtentwicklung einzuordnen, sofern die Entwicklung dieses Gesamtkonzeptes nicht Gegenstand der Einzelmaßnahme ist.

A.2.2 Der Förderung werden das raumordnerische Leitbild der dezentralen Konzentration sowie die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zugrunde gelegt; sie ist vorrangig darauf gerichtet, die Funktion der regionalen Entwicklungszentren und sonstiger zentraler Orte zu stärken sowie eine ressourcenschonende und bedarfsgerechte Baulandbereitstellung an regionalplanerisch geeigneten Standorten zu sichern.

A.2.3 Mit den Zuwendungen wird das Ziel der Innenentwicklung verfolgt, das heißt die Aktivierung innerstädtischer Flächenpotentiale (z. B. durch Baulückenschließung und städtebaulich sinnvolle Nachverdichtungen, zur Ausbildung kompakter und durchmischter Siedlungsstrukturen) sowie die strukturelle Verbesserung der städtebaulichen Qualität in bebauten Siedlungsgebieten.

A.2.4 Die Maßnahmen müssen von besonderer Bedeutung und Dringlichkeit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde sein und zudem mittel- bis langfristige positive strukturelle Effekte für die Region erwarten lassen.

A.3 Gegenstand der Förderung

A.3.1 Grundlegende städtebauliche Planungen und Untersuchungen nach B.1

A.3.2 Bereichs- bzw. vorhabenbezogene städtebauliche Planungen und Untersuchungen nach B.2

A.3.3 Maßnahmen zur Erschließung von Wohngebieten nach B.3

A.3.4 Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung Städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach B.4

A.4 Zuwendungsempfänger

A.4.1 Gemeinden,

A.4.2 Planungsverbände gemäß § 205 BauGB und sonstige Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, soweit ihr Zweck die gemeinsame Erledigung von Aufgaben der kommunalen Planungshoheit ist.

A.4.3 Für Maßnahmen nach B.3 und B.4 können Zuwendungsempfänger nach A.4.1 und A.4.2 Zuwendungen gemäß Nummer 12 VV-LHO § 44 (VVG) zur Erfüllung des Zuwendungszweckes an Dritte weiterleiten. Voraussetzung für die Weiterleitung ist das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

A.5 Zuwendungsvoraussetzungen

A.5.1 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn

- die Maßnahmen den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie der Regionalplanung entsprechen,
- die Maßnahmen planungsrechtlich zulässig oder unbedenklich sind,
- die Durchführung der Maßnahmen von den zuständigen Organen des Zuwendungsempfängers beschlossen worden ist,
- den Betroffenen und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur ausreichenden Mitwirkung gegeben wird,
- der kommunale Eigenanteil gesichert werden kann,
- die zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahmen mehr als 25.000 DM betragen,
- bei Maßnahmen nach B.3 und B.4 die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert ist,
- bei Maßnahmen nach B.3 und B.4 gewährleistet ist, daß bei der Übertragung von gemeindlichen Durchführungsaufgaben nach B.3.1.3 und B.4.2.5 die beauftragten Unternehmen keine weiteren Verwertungsinteressen an der späteren privatwirtschaftlichen Durchführung der Maßnahmen haben, insbesondere eine Tätigkeit als Bauträger vertraglich ausgeschlossen wird,
- bei der Durchführung investiver Maßnahmen diese behinderten- und altengerecht nach DIN 18025 (Teil 1 und 2) und DIN 18024 ausgeführt werden und
- Materialien bevorzugt werden, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und späteren Entsorgung eine hohe Umweltgüte aufweisen.

A.5.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Personalausgaben und Sachmittel des Zuwendungsempfängers,
- Kosten für laufende Rechts- und Steuerberatung sowie Maklergebühren,
- Ausgaben, die durch Einnahmen finanziert werden,
- Ausgaben für Finanzierungskosten einer Vor- und Zwischenfinanzierung (Sonderregelung bei Maßnahmen gemäß B.4 siehe B.4.3.3 und B.4.3.7) oder zur Finanzierung des gemeindlichen Eigenanteiles,
- Ausgaben für Maßnahmen, die eine andere Stelle als die Gemeinde auf anderer öffentlich-rechtlicher Grundlage zu tragen verpflichtet ist oder ohne rechtliche Verpflichtung tatsächlich oder üblicherweise fördert bzw. finanziert,
- Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, soweit sie von der Umsatzsteuer abgesetzt werden können und
- Ausgaben, die aus der Nichtanwendung von Rechtsvorschriften oder gesetzlichen Verpflichtungen entstehen.

A.5.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Werden durchführungsbezogene Maßnahmen gemäß B.3 und B.4 mit Maßnahmen gemäß Arbeitsförderungsgesetz (AFG) §§ 260 bis 271 (Vergabe-ABM) bzw. §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 (SAM) des Sozialgesetzbuches III (SGB III) verbunden, so gelten die dabei bewilligten Fördermittel der Bundesanstalt für Arbeit als gemeindlicher Eigenanteil. Würde sich daraus eine Überfinanzierung der Maßnahme ergeben, verringert sich die Förderung nach dieser Richtlinie entsprechend.

A.6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

A.6.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

A.6.2 Bei Förderungen gemäß B.1 und B.2 werden die Fördermittel als nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt.

A.6.3 Die Bewilligung der Fördermittel gemäß B.3 und B.4 erfolgt als zins- und tilgungsfreie Vorauszahlung (bedingt rückzahlbare Zuweisung gemäß Nummer 1.1 der VV zu § 23 LHO) auf eine nach Abschluß der Maßnahme festzusetzende nicht rückzahlbare Zuweisung.

A.6.4 Kann die Bestimmung über die Umwandlung der Vorauszahlung in eine nicht rückzahlbare Zuweisung bereits früher getroffen werden, so kann dies schon zu diesem Zeitpunkt beantragt werden.

A.6.5 Zuwendungsfähig sind die durch die Aufstellung, Änderung und Ergänzung der städtebaulichen Planungen und Untersuchungen, die Erschließung von Wohngebieten und Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen entstehenden und nicht durch Dritte und Einnahmen gedeckten angemessenen Ausgaben nach Maßgabe der Nummern B.1 bis B.4 des Besonderen Teils.

Zur Steigerung der Effizienz des Fördermitteleinsatzes ist der Zuwendungsempfänger gehalten, von der Maßnahme profitierende Dritte in angemessenem Umfang an den Gesamtausgaben zu beteiligen.

A.6.6 Soweit Leistungen nach der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) - in der jeweils gültigen Fassung - erbracht werden, werden - nach fachtechnischer Prüfung durch die Bewilligungsbehörde - als zuwendungsfähige Ausgaben maximal die dort ausgewiesenen mittleren Sätze der Honorarzone II anerkannt. Die Anerkennung einer höheren Honorarzone setzt den Nachweis eines höheren Schwierigkeitsgrades der beantragten Maßnahme voraus. Besondere Leistungen sind gesondert zu begründen und getrennt auszuweisen.

Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen sind die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/VOL) sowie die entsprechenden gültigen landesrechtlichen Vorschriften und das Vergaberecht der EU zu beachten.

Bei der Vergabe von Aufträgen für Untersuchungs- und Planungsleistungen (Ingenieurleistungen) ist nach der Dienstleistungsrichtlinie (DLR/VOF) der Europäischen Gemeinschaft zu verfahren. Sie regelt die Vergabeverfahren oberhalb des EU-Schwellenwertes von 200.000 ECU.

Bei allen Vergabeverfahren, deren Auftragswert den EU-Schwellenwert nicht erreicht und den Betrag von 10.000 DM übersteigt, sind die Regelungen gemäß Runderlaß vom 19. April 1996 zum Öffentlichen Auftragswesen; Ausnahmeregelungen bei der Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge zugunsten von Unternehmen aus Regionen der Europäischen Union mit Entwicklungsrückstand (ABl. S. 476) anzuwenden.

Bei der Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Wettbewerben sind die Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW 95) anzuwenden.

Bei der Durchführung von Ausschreibungen oder Wettbewerbsverfahren sind die Bekanntmachungstexte und Leistungsbeschreibungen produktneutral sowie diskriminierungs- und handelshemmnisfrei abzufassen. Auf die festgeschriebene Normenhierarchie in § 9 Nr. 4 VOB/A, § 8 Abs. 2 VOF und § 8a VOL/A wird verwiesen. Sollte es sich nicht vermeiden lassen, bei Bekanntmachungstexten und Leistungsbeschreibungen auf nationale Normen, Prüfverfahren usw. Bezug zu nehmen, sollte gleichzeitig auch eine Öffnungs- und Gleichgewichtsklausel darauf hinweisen, daß Produkte aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nicht über technische Spezifikationen ausgeschlossen werden sollen.

A.6.7 Der Regelfördersatz beträgt

- 60 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Maßnahmen nach B.1, B.2 und B.4.
- Der Fördersatz kann bei Maßnahmen nach B.4.2 auf 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden, wenn die Gemeinde nachweislich nicht in der Lage ist, eine höhere Eigenleistung als 20 v. H. zu erbringen. Hierzu ist eine Stellungnahme der Kommunalaufsicht vorzulegen.
- 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Maßnahmen nach B.3.

A.7 Verfahren

A.7.1 Antragsverfahren

A.7.1.1 Anträge sind bis zum 30.1. für das jeweilige Programmjahr (Jahr der Bewilligung) bei der Bewilligungsbehörde in einfacher Ausfertigung vorzulegen (verbindlicher Antragsvordruck siehe Anlage 1). Für das Jahr 1999 gilt als Antragstermin der 29. Januar 1999.

Soweit durch einen Antragsteller mehrere Anträge gestellt werden, ist in geeigneter Form eine Priorisierung aller Anträge untereinander vorzunehmen.

A.7.1.2 Über die in den Antragsformularen vorgegebenen Inhalte hinaus kann die Bewilligungsbehörde weitere für die Förderentscheidung notwendige Angaben anfordern.

A.7.1.3 Anträge kreisangehöriger Gemeinden sind in zweiter Ausfertigung dem Landrat als allgemeiner unterer Landesbehörde vorzulegen. Dieser leitet seine Stellungnahme zur

- Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen, insbesondere zur planungsrechtlichen Zulässigkeit oder Unbedenklichkeit,
- Förderungswürdigkeit, insbesondere hinsichtlich der Fördergrundsätze,
- Dringlichkeit,
- Sicherung der Finanzierung des kommunalen Eigenanteiles,
- beabsichtigten Kreisentwicklung einschließlich des integrierten verkehrlichen Konzeptes für den betreffenden Landkreis bzw. die betreffende Region sowie
- Einbindung der Maßnahme in die Gesamtentwicklungskonzeption der Gemeinde

unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach Antragstellung der Gemeinde, an die Bewilligungsbehörde weiter.

A.7.1.4 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen.

A.7.2 Programmaufstellung

Die Bewilligungsbehörde erstellt den Programmwurf und legt diesen spätestens bis zum 30.3. eines jeden Jahres dem MSWV vor. Das MSWV entscheidet auf dieser Grundlage über das Programm „Stadtentwicklung“.

A.7.3 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde erteilt aufgrund der zugewiesenen Fördermittel einen Bescheid. Die allgemeine Zweckbindungsfrist beträgt bei Förderungen gemäß den Nummern B.3 und B.4.2 25 Jahre.

A.7.4 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Das Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren richtet sich nach Nummer 7.4 VVG/Nummer 1.4.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G). Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf schriftliche Anforderung nach dem Muster der Anlage 2 durch die Bewilligungsbehörde.

A.7.5 Sachberichtsvorlage

Für Maßnahmen nach B.1, B.2 und B.3 ist der Bewilligungsbehörde jährlich zum 1.3. ein Sach- und Erfahrungsbericht in einfacher Ausfertigung vorzulegen (Anlage 3).

Für Maßnahmen nach B.4 ist der Bewilligungsbehörde der Sach- und Erfahrungsbericht bis zum 15.1. vorzulegen; bei Förderung der Durchführung der Entwicklungsmaßnahme nach B.4.2 zusätzlich eine Kosten- und Finanzierungsübersicht (Anlage 6).

A.7.6 Verwendungsnachweisverfahren

Für den Nachweis der Verwendung der Fördermittel gelten die Bestimmungen der Nummern 10 bis 11 VVG/Nummer 7 ANBest-G.

Der Nachweis der Verwendung für den einzelnen Zuwendungsbescheid ist entsprechend dem Grundmuster 3 zu Nummer 10.3 VVG zu § 44 LHO vom 6. Dezember 1995 (ABl. 1996 S. 210) zu führen. Ist die endgültige Bemessung der Zuwendung noch von zu erzielenden Einnahmen oder Erträgen abhängig, ist zunächst ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu führen.

A.7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht diese Richtlinie Abweichungen zuläßt.

A.7.8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2002 außer Kraft.

A.7.9 Überleitungsvorschriften

Diese Richtlinie findet ab ihrem Inkrafttreten auch Anwendung auf Maßnahmen, die auf der Grundlage einer Richtlinie bzw. eines Erlasses gemäß A.7.8 bereits begonnen wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie noch nicht abgeschlossen sind. Von der Anwendung einzelner Vorschriften dieser Richtlinie kann in diesen Fällen bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes - längstens bis zum 31.12.2002 - abgesehen werden, wenn diese zum Nachteil des Zuwendungsempfängers von der jeweiligen Regelung der dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Richtlinie bzw. des Erlasses abweicht.

A.7.10 Sonstiges

Die Ergebnisse der geförderten Untersuchungen und Planungen sind dem MSWV auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

B. Besonderer Teil**B.1 Grundlegende städtebauliche Planungen und Untersuchungen**

Gefördert werden grundlegende städtebauliche Planungen und Untersuchungen, die der Klärung von strukturpolitisch und städtebaulich relevanten Entwicklungszielen unter Berücksichtigung eines qualifizierten regionalen Interesses dienen, und zwar

B.1.1 Orts- und Stadtentwicklungskonzeptionen sowie Gemeindeübergreifende Entwicklungsplanungen,

soweit dadurch eine nachhaltige Verbesserung der städtebaulichen und stadtstrukturellen Qualitäten sowie positive regionalwirksame und wirtschaftliche Auswirkungen dauerhaft zu erwarten sind.

B.1.2 Gutachten/Analysen/Konzeptionen zu Einzelaspekten der Stadtentwicklung,

soweit diese Einzelaspekte angesichts der vorhandenen Strukturen von erheblicher Bedeutung für die integrierte und nachhaltige Stadtentwicklung sind. Gutachten/Analysen/Konzeptionen zu Einzelaspekten, wie z. B. Stadtbildanalysen, Untersuchungen zum Wohnraumbedarf, Verkehrsentwicklungskonzeptionen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Flächennutzungsplanes oder Stadtentwicklungskonzeptes, sowie städtebauliche Gutachten zur Gewerbeentwicklung werden gefördert, wenn sie insbesondere für die Innenentwicklung und Steigerung der Attraktivität von Stadtzentren erforderlich sind.

B.1.3 Flächennutzungspläne

einschließlich der dazu erforderlichen Landschaftspläne, sofern diese für die Entwicklung bzw. Verdichtung vorhandener Siedlungsbereiche dringend erforderlich sind. Die Flächennutzungspläne haben Gesamtentwicklungsplanungen bzw. -konzepte, soweit diese vorhanden sind, zu berücksichtigen.

Die Landschaftspläne sind nur im Zusammenhang mit der Erstellung der vorbereitenden Bauleitpläne bis zu einer abwägungsfähigen Fassung förderfähig. Sie sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit dem gemeinsamen Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Ver-

kehr „Bauleitplanung und Landschaftsplanung“ vom 23. Mai 1997 (ABl. S. 410) zu erstellen. Die Ergebnisse sind nach Abwägung mit den anderen Belangen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

B.1.4 Baulückenprogramme zur Mobilisierung vorhandener Baulandreserven

zur Erfassung von Baulücken und minder- bzw. behelfsmäßig genutzten Grundstücken, die kurzfristig als Baulandreserven zugunsten von Wohnungsbauvorhaben bzw. gewerblicher und Mischnutzungen einschließlich Infrastruktur mobilisiert werden können.

Die Förderung umfaßt

- die städtebauliche und bauplanungsrechtliche Erfassung und Bewertung der Grundstücke sowie Konzeptionen und Strategien zur Umsetzung und
- die Beratung und Information der Eigentümer sowie der Kommune in städtebaulicher und förder technischer Hinsicht, einschließlich Prüfung und Erlaß von Baugeboten gemäß § 176 BauGB.

B.1.5 Konzeptionen, Strategien und Prozesse zur Umsetzung der Ziele der Stadtentwicklung

B.1.5.1 Stadtmarketing-Konzepte

zur Entwicklung einer prozeßorientierten, kommunikativen Kooperations- und Handlungsstrategie zur Steuerung und Planung einer konsensgetragenen Umsetzung von Zielen, Ideen und Konzepten. Voraussetzung für die erfolgreiche und langfristige Durchsetzung von Stadtmarketing-Konzepten ist die Einbindung aller maßgebenden Interessengruppen (aus Politik, Verwaltung, Kultur, Wirtschaft und den Ortsbürgern).

Als förderfähig im Rahmen der zu erstellenden Stadtmarketing-Konzepte werden daher integrative Gutachten/Analysen/Konzeptionen für die Bereiche Städtebau, Stadtgestaltung, Einzelhandel, Dienstleistungen etc., Vermarktungs- und Finanzierungskonzeptionen, Maßnahmen zur Bürgerbeteiligung, Bürgerberatung und Öffentlichkeitsarbeit sowie Investitionsberatungen und Maßnahmen zur Standortsicherung anerkannt.

B.1.5.2 Moderation und Verfahren der kooperativen Bürgerbeteiligung

Gefördert werden moderative, zeitlich befristete Leistungen, die notwendig sind, um Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse zwischen Trägern und Akteuren der Stadtentwicklungspolitik kooperativ und ordnend zu begleiten und notwendige organisatorische Grundlagen für ein zielgerichtetes entwicklungsplanerisches Handlungskonzept zur Umsetzung der Ziele der Stadtentwicklung zu schaffen.

Ein solch erhöhter Bedarf ist nachzuweisen und nur

förderfähig, wenn durch den Einsatz dieser Leistungen eine wesentliche Beschleunigung und höhere Effektivität bei der Umsetzung der Ziele der Stadtentwicklung zu erwarten ist.

B.2 Bereichs- bzw. vorhabenbezogene städtebauliche Planungen und Untersuchungen

Gefördert werden bedeutende städtebauliche Planungen und Untersuchungen, die auf der Grundlage eines geschlossenen Planungs- und Durchführungskonzeptes die kurz- und mittelfristige Umsetzung der angestrebten Entwicklungsziele im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung vorrangig unterstützen.

B.2.1 Bereichsentwicklungsplanungen (Rahmen- bzw. informelle Planungen) und Bestands- und Entwicklungspotentialanalysen

Zuwendungsfähig sind die erforderlichen Ausgaben für Rahmen- bzw. informelle Planungen für genau bezeichnete Gebiete und Ortsteile mit wesentlichen Teilfunktionen für die Umsetzung einer integrierten Stadtentwicklung, wenn aus der Gesamtentwicklungskonzeption eine weitere Qualifizierung der Planung zur Vorbereitung von verbindlichen Bauleitplänen oder zur Vorbereitung besonderer städtebaulicher Maßnahmen dringlich erscheint.

Gefördert werden Bereichsentwicklungsplanungen sowie Bestands- und Entwicklungspotentialanalysen, Planungen und Untersuchungen einschließlich Nutzungskonzepten für städtebaulich relevante Flächen, wenn kurz- oder mittelfristig gravierender Handlungsbedarf in bezug auf Stadtstruktur und -funktion, Wohnraumversorgung, Arbeitsplatzbeschaffung bzw. Zentrumsentwicklung einschließlich der notwendigen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen erforderlich ist.

B.2.2 Städtebauliche Ideen- und Realisierungswettbewerbe

zur Sicherung einer hohen städtebaulichen und ökologischen Qualität bei der Entwicklung städtebaulich und wirtschaftspolitisch bedeutsamer Teilbereiche sowie zur Förderung der Baukultur im Land Brandenburg.

Vorrangig gefördert werden Wettbewerbsverfahren zur behutsamen Revitalisierung und zur modellhaften Anpassung städtebaulich relevanter Teilbereiche an historische Stadtstrukturen sowie zur Funktionsstärkung der Städte durch Entwicklung von Wohnungsbauvorhaben und Gewerbeflächen auf innerstädtischen Standorten.

B.2.3 Erhaltungs-, Gestaltungs-, Innenbereichssatzungen

Gefördert werden Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen vorrangig in Stadterneuerungsgebieten, in denen die Instrumente des besonderen Städtebaurechts nicht zum Tragen kommen.

Soweit Ergebnisse vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 BauGB vorliegen, sind diese der Satzung zugrunde zu legen.

Innenbereichssatzungen werden insbesondere in Gemeinden gefördert, die erheblichem Ansiedlungsdruck ausgesetzt sind und keine weiteren innerstädtischen Wohnungsbau- oder Gewerbeflächen ausweisen können. Die mit der Innenbereichssatzung der Bebaubarkeit zugeführten Grundstücke sollen insbesondere zur zusätzlichen Ausweisung von Wohnbauland und zur Integration unbebauter Flächen dienen.

B.2.4 Bebauungspläne

einschließlich der grünordnerischen Fachbeiträge, die zur Deckung eines erheblichen Wohn- und Arbeitsstättenbedarfs bzw. zur Attraktivitätssteigerung der Stadtzentren dienen. Die Größe des geplanten Vorhabens ist hierbei an dem kurz- bis mittelfristigen Bedarf in bezug auf die städtebauliche Gesamtentwicklung zu orientieren, die notwendigen Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen sind zu berücksichtigen. Die Kriterien des kosten- und flächensparenden Bauens sind zu beachten.

Bei Bebauungsplänen für Wohngebiete sind die beabsichtigte Zusammensetzung der zukünftigen Wohnbevölkerung sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung dieser Zielstellung im Antrag darzulegen.

Vorrangig gefördert werden:

- Bebauungspläne, die der Reaktivierung innerstädtischer Flächen und somit der nachhaltigen Qualitätssteigerung der Innenstadtbereiche dienen,
- Bebauungspläne, die zur Behebung vorhandener Fehl- oder Mindernutzungen in bestehenden Wohn-/Gewerbe-/Kern- oder Mischgebieten führen,
- Bebauungspläne in Stadterneuerungsgebieten, in denen das besondere Städtebaurecht nicht zum Tragen kommt.

Zur Attraktivitätssteigerung der zu entwickelnden Gebiete, besonders hinsichtlich der Ansiedlung neuer Gewerbebranchen und der angestrebten Einwohnerentwicklung, ist eine möglichst hohe städtebauliche und ökologische Qualität anzustreben.

Gefördert wird die Ausarbeitung von grünordnerischen Fachbeiträgen als eine Abwägungsgrundlage für Bebauungspläne. Die grünordnerischen Fachbeiträge sind nur im Zusammenhang mit der Erstellung der verbindlichen Bauleitplanung bis zur abwägungsfähigen Fassung förderfähig.

Dient der Bebauungsplan in Gebieten mit komplizierten Eigentums- und Grundstücksverhältnissen maßgeblich der Aktivierung und Vitalisierung der Innenstädte oder der Entwicklung von Gemeinbedarfs-

flächen, so können im Einzelfall Umlegungskonzepte und Wertermittlungsgutachten zur Sicherstellung bzw. Klärung der Durchführbarkeit der mit dem Bebauungsplan beabsichtigten Vorhaben gefördert werden.

Notwendige Vermessungsleistungen für Bebauungspläne sind förderfähig, soweit die Kosten für diese Leistungen nicht von Dritten getragen werden. Zum zuwendungsfähigen Leistungsumfang gehören nur Vermessungsleistungen, die zur Erlangung der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes notwendig sind. Nicht förderfähig sind Gebühren für Katasterpläne und entsprechende Auszüge.

B.2.5 Nachweis der Durchführbarkeit

Im Rahmen der Beantragung von Fördermitteln gemäß B.1.5, B.2.1, B.2.2 und B.2.4 ist durch den Antragsteller die Durchführbarkeit der angestrebten Maßnahmen bezogen auf den Durchführungszeitraum und die Projektsteuerung sowie die Finanzierbarkeit (Kosten- und Finanzierungskonzeption, z. B. für Erschließung, Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen etc.) darzustellen.

B.3 Erschließung von Wohngebieten

Als Voraussetzung zur Neuschaffung von Wohnraum wird die Erschließung von Baugebieten gefördert, die für den Wohnungsbau einschließlich der dafür erforderlichen sozialen Infrastruktur genutzt werden sollen. Dabei kann es sich auch um bereits bebaute Gebiete handeln, wenn die Durchführung der Maßnahmen Voraussetzung für eine wesentliche bestandsorientierte und bedarfsgerechte Erhöhung des Wohnungsbestandes durch städtebaulich erwünschte Verdichtung oder Umnutzung ist.

Gefördert wird eine städtebaulich hochwertige, standortgerechte und - sowohl hinsichtlich Herstellung als auch langfristiger Nutzung - ressourcenschonende Erschließung für ausgewählte Vorhaben an dafür besonders geeigneten Standorten, die

- eine ökonomisch, ökologisch und sozialverträgliche Siedlungsstruktur unter besonderer Berücksichtigung der landespolitischen Entwicklungsschwerpunkte begünstigen,
- innerstädtische Flächenpotentiale nutzen bzw. der behutsamen Erweiterung oder Arrondierung bestehender Siedlungsbereiche im Rahmen eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes dienen,
- den Prinzipien des kosten- und flächensparenden Bauens entsprechen sowie verkehrsmindernde und regenerative Systemlösungen berücksichtigen.

B.3.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen

B.3.1.1 Als förderungsfähige Erschließungsanlagen gelten sowohl Erschließungsanlagen gemäß § 127 Abs. 2 BauGB als im Einzelfall auch sonstige Erschließungsanlagen, wie Anlagen zur Ableitung von Abwasser sowie zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser.

B.3.1.2 Zuwendungsfähig sind die erforderlichen Ausgaben für die Vorbereitung und Herstellung gebietsbezogener Erschließungsanlagen einschließlich gebietsbezogener sonstiger Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Gebiet entsprechend den städtebaulichen Zielen als Wohnbaufläche zu nutzen, soweit sie von der Gemeinde auf Dauer zu tragen bzw. vorzufinanzieren sind (Anschubfinanzierung).

B.3.1.3 Für Maßnahmen mit besonderem Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand sind zeitlich befristete Leistungen zuwendungsfähig, die notwendig sind, den Vorbereitungs- und Durchführungsprozeß durch einen Beauftragten kooperativ steuern zu lassen (Verfahrenssteuerung).

Ein solch erhöhter Koordinierungsbedarf ist nachzuweisen und nur förderfähig, wenn durch diese Leistungen eine wesentliche Beschleunigung und höhere Effektivität bei der Durchführung der Maßnahme zu erwarten ist.

Nummer A.5.1, 8. Spiegelstrich, gilt entsprechend.

B.3.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen bzw. Verfahrensregelungen

B.3.2.1 Förderungsvoraussetzung ist in der Regel das Vorliegen eines rechtswirksamen Bebauungsplanes bzw. die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 125 Abs. 2 BauGB sowie ein schlüssiges Gesamtkonzept für die Durchführung und Finanzierung der Maßnahme insgesamt.

B.3.2.2 Zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschließungsanlagen muß eine rechtskräftige Erschließungsbeitragsatzung gemäß § 132 BauGB bzw. eine entsprechende Kommunalabgabensatzung gemäß Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vorliegen.

B.3.2.3 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die Baumaßnahmen werden zunächst auf der Grundlage von Richtwerten in der Höhe begrenzt; die Ausschreibungsergebnisse sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

B.3.2.4 Leistungen zur Verfahrenssteuerung sind auf der Grundlage angemessener Stundensätze (analog § 6 HOAI) und eines vorkalkulierten Zeitaufwandes in der Höhe zu begrenzen.

B.3.2.5 Als zuwendungsfähig können auch Ausgaben anerkannt werden, zu denen sich der Zuwendungsempfänger im Rahmen von städtebaulichen Verträgen verpflichtet, wobei die Ausgaben nicht höher sein dürfen als gemäß B.3.2.3.

B.3.2.6 Die Förderung wird als zins- und tilgungsfreie Vorauszahlung gewährt und berechtigt die Gemeinde nicht, von der Erhebung von Erschließungsbeiträgen und entsprechenden Kommunalabgaben abzusehen.

B.3.2.7 Im Rahmen der förderungsrechtlichen Schlußabrechnung werden die unrentierlichen Kosten durch Gegenüberstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der maßnahmebedingten Einnahmen ermittelt. Dabei sind auch die Erschließungsbeiträge bzw. entsprechenden Kommunalabgaben als Einnahmen anzusetzen.

Der auf die unrentierlichen Kosten entfallende Fördermittelanteil wird als nicht rückzahlbare Zuweisung festgesetzt; die darüber hinaus gewährten Vorauszahlungsmittel sind zurückzuzahlen.

Die Abrechnung der Vorauszahlungsmittel muß spätestens zwei Jahre nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen vorgenommen werden.

B.3.2.8 Das MSWV kann Wohnungsneubaustandorte als Vorhaben von besonderer strukturpolitischer Bedeutung für die Stadt- und Siedlungsentwicklung oder als Vorhaben von besonderer sozialpolitischer Bedeutung hinsichtlich der Zweckbestimmung des Wohnraumes definieren, bei denen ein öffentliches Interesse an der Reduzierung der Grundstückskosten besteht.

Die Gemeinde kann bei solchen Vorhaben auf die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vollständig oder teilweise verzichten oder die angestrebte Reduzierung der Grundstückskosten auf andere geeignete Weise sicherstellen. Die Berücksichtigung derartiger Beitrags- bzw. Abgabenverzichtes oder zusätzlicher Ausgaben im Rahmen der Abrechnung der Vorauszahlungsmittel setzt eine vorhergehende Zustimmung des MSWV voraus.

B.3.2.9 Die Bebauung des Gebietes ist in unmittelbarem Anschluß an die geförderte Erschließungsmaßnahme durchzuführen.

B.4 Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen gemäß §§ 165 ff. BauGB, die der Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohn- und Arbeitsstätten und an Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen dienen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, die der städtebaulichen Neuordnung bereits bebauter Flächen dienen, darüber hinaus auch Maßnahmen mit dem Ziel der erstmaligen Entwicklung von städtebaulich relevanten Flächen.

Gefördert werden

- Voruntersuchungen im Sinne des § 165 Abs. 4 BauGB nach Nummer B.4.1

sowie

- die Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen, die gemäß § 165 Abs. 8 BauGB rechtswirksam sind, nach Nummer B.4.2.

Die Voruntersuchungen sowie die Durchführung der Entwicklungsmaßnahme werden als Gesamtmaßnahme gefördert.

B.4.1 Voruntersuchungen

Zur Vorbereitung - bzw. Prüfung der Erforderlichkeit und Durchführbarkeit - einer Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme werden Voruntersuchungen im Sinne des § 165 Abs. 4 BauGB gefördert.

Fördervoraussetzung ist ein rechtswirksamer Einleitungsbeschuß im Sinne des § 165 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 141 Abs. 3 BauGB.

Im Rahmen der Voruntersuchungen können gefördert werden:

- städtebauliche Untersuchungen und Planungen zur Schaffung der Beurteilungsunterlagen über die Festlegungsvoraussetzungen des § 165 Abs. 3 BauGB, einschließlich Untersuchungen über die Erforderlichkeit des rechtlichen Instrumentariums der §§ 165 ff. BauGB,
- Gutachten zur ersten Bewertung des gegenwärtigen Verkehrswertes der Grundstücke (Anfangswerte),
- Untersuchungen zur Feststellung der Eigentumsverhältnisse einschließlich Verhandlungen mit den Eigentümern,
- im Ausnahmefall Grunderwerb gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, sofern die Gemeinde eine Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beschlossen hat und ihr Vorkaufsrecht aufgrund dieser Satzung ausüben muß,
- vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 BauGB zur Begründung von Anpassungsgebieten, soweit diese nicht bereits Gegenstand der Voruntersuchungen im Sinne des § 165 Abs. 4 BauGB sind,
- im Einzelfall Koordinierungsleistungen, sofern dies aufgrund der Komplexität der Voruntersuchung unabdingbar ist, und
- sonstige Fachgutachten und -konzepte und Planungen, sofern sie für die Voruntersuchungen nachweislich notwendig sind.

B.4.2 Durchführung der Entwicklungsmaßnahme

Im Rahmen der Durchführung der Gesamtmaßnahme

können Leistungen nach den Nummern B.4.2.1 bis B.4.2.6 als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Bis auf den Zuwendungsbereich B.4.2.3 gelten alle Teilmaßnahmen nach B.4.2 auch in Anpassungsgebieten gemäß § 170 BauGB.

Fördervoraussetzung ist ein rechtswirksamer Beschluß im Sinne des § 165 Abs. 8 BauGB.

B.4.2.1 Städtebauliche Untersuchungen und Planungen

Als zuwendungsfähig anerkannt werden städtebauliche Untersuchungen und Planungen, soweit sie zur Durchführung der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme notwendig sind. Zuwendungsfähig sind die erforderlichen Ausgaben für:

- Maßnahmen gemäß B.2.1, B.2.2 und B.2.4,
- Erarbeitung und Fortschreibung des Sozialplanes und
- sonstige Fachgutachten und -konzepte, sofern sie für die Durchführung der Maßnahme nachweislich erforderlich sind.

B.4.2.2 Bürgerbeteiligung, Bürgerberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Als zuwendungsfähig anerkannt wird die erforderliche Bürgerbeteiligung, Bürgerberatung und Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 165 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit §§ 137 und 138 BauGB.

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Ausgaben bis zur Höhe von 3 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des jeweiligen Programmjahres pauschal; Kosten über 3 v. H. müssen im Antrag spezifiziert werden und können im Einzelfall als zuwendungsfähig anerkannt werden.

B.4.2.3 Grunderwerb

Als zuwendungsfähig anerkannt wird der Erwerb von Grundstücken innerhalb des Entwicklungsbereiches gemäß § 166 Abs. 3 BauGB.

Zuwendungsfähig sind Grunderwerbskosten, die den gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 6 BauGB in Verbindung mit § 153 BauGB ermittelten Verkehrswert (Anfangswert) nicht übersteigen.

Sonstige Ausgaben, die im Rahmen des Grunderwerbs anfallen (z. B. Wertgutachten, Notarkosten, Grunderwerbssteuer, Bewirtschaftungskosten), sind im notwendigen Umfang zuwendungsfähig, soweit die Kosten von der Gemeinde zu tragen sind und sofern sie nicht unter die Abgaben- und Auslagenbefreiung gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 151 BauGB fallen.

Grundstücke, die zur Durchführung der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erworben wurden, sind nach ihrer Neuordnung und Erschließung nach Maßgabe des § 169 Abs. 5 bis 8 BauGB zu veräußern.

Der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung der Grundstücke ist auf das vertretbare Minimum zu reduzieren, z. B. durch Bildung von Durchführungsabschnitten.

B.4.2.4 Ordnungsmaßnahmen

Als zuwendungsfähig anerkannt werden Ordnungsmaßnahmen im Aufgabenbereich der Gemeinde, die der Vorbereitung und Durchführung der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme dienen, auf der Grundlage des/der

- § 169 Abs. 1 Nr. 4 BauGB,
- § 166 Abs. 1 und 2 BauGB,
- §§ 180, 181, 182, 186 BauGB und § 164 a BauGB.

Zuwendungsfähig sind:

- der Umzug von Einwohnern und Betrieben,
- die Freilegung, Herrichtung und Baureifmachung von Grundstücken einschließlich Altlastenbeseitigung,
- die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung von gebietsbezogenen Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB sowie von sonstigen gebietsbezogenen Erschließungsanlagen, wie Anlagen zur Ableitung von Abwasser sowie zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, gemäß § 127 Abs. 4 BauGB sowie
- sonstige Maßnahmen, die notwendig sind, damit die Baumaßnahmen durchgeführt werden können.

Zuwendungsfähig sind die erforderlichen Ausgaben für Vorbereitung einschließlich Projektplanung und Ausführung der Maßnahmen.

In Anpassungsgebieten ist auch die erforderliche Bodenordnung zuwendungsfähig.

B.4.2.5 Durchführungsaufgaben im Auftrag der Gemeinde

Als zuwendungsfähig anerkannt werden Ausgaben der Gemeinden für geeignete Beauftragte bzw. treuhänderische Entwicklungsträger gemäß § 167 BauGB.

Die Vergütungen sind auf der Grundlage angemessener Stundensätze und eines vorkalkulierten Zeitaufwandes in der Höhe zu begrenzen. Für die Höhe der Stundensätze ist § 6 HOAI anzuwenden, soweit es sich um typische bzw. vergleichbare HOAI-Leistungen handelt.

Nummer A.5.1, 8. Spiegelstrich, gilt entsprechend.

B.4.2.6 Sonstige Einzelmaßnahmen, die zur Realisierung der Entwicklungsziele erforderlich sind

Sofern zur Realisierung der Entwicklungsziele im Einzelfall sonstige Maßnahmen erforderlich sind, können diese gemäß § 166 Abs. 1 und 2 und § 164 a BauGB ebenfalls als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Die Förderung sonstiger Maßnahmen setzt den Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs mit den Zielen der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme sowie des Fehlens anderer Finanzierungsmöglichkeiten voraus.

Als Fördergegenstände kommen insbesondere in Betracht:

- Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden in Entwicklungsbereichen und Anpassungsgebieten, deren Erhalt und künftige Nutzung den Zielen der Entwicklungsmaßnahme dient,
- Gestaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in Entwicklungsbereichen und Anpassungsgebieten,
- zur Abrundung der Gesamtmaßnahme standortgerecht und naturnah zu gestaltende Grünflächen in Entwicklungsbereichen und Anpassungsgebieten,
- öffentliche Anlagen zum Spielen in Entwicklungsbereichen und Anpassungsgebieten; dabei sollen insbesondere brachgefallene Flächen genutzt werden,
- gebietsbezogene Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, die zur Realisierung der Ziele der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme unabdingbar sind. Werden die Ausgaben für die Gemeinbedarfs- oder Folgeeinrichtung auf anderer rechtlicher Grundlage oder ohne rechtliche Verpflichtung von anderer Stelle gefördert, so ist nur die Differenz zwischen dem Fördersatz des jeweiligen anderen Förderprogramms und dem Höchstfördersatz und -umfang dieser Richtlinie förderfähig (Spitzenfinanzierung).

B.4.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen bzw. Verfahrensregelungen

B.4.3.1 Die Fördermittelbewilligung nach B.4.2 erfolgt für die Gesamtmaßnahme und umfaßt alle Teilmaßnahmen nach den Nummern B.4.2.1 bis B.4.2.6.

Nach erfolgter Programmbestätigung erfolgt daher eine Mitteilung der Bewilligungsbehörde an die Gemeinde zur Höhe der vorgesehenen Förderung.

Die Gemeinde untersetzt diese mit den vorgesehenen Maßnahmen nach den Zuwendungsbereichen B.4.2.1 bis B.4.2.6.

Auf Basis dieser Untersetzung erfolgt die Bewilligung.

B.4.3.2 Basis aller zuwendungsrechtlichen Entscheidungen ist die jeweils aktuelle Gesamtfinanzierungsübersicht der

Entwicklungsmaßnahme im Sinne des § 171 BauGB entsprechend Anlage 6.

B.4.3.3 Einnahmen aus der Entwicklungsmaßnahme sind möglichst zeitnah zu erheben und zu erstatten. Sie können mit vorheriger Zustimmung des MSWV für weitere Maßnahmen gemäß B.4.2 sowie gegebenenfalls erforderliche Finanzierungskosten für Maßnahmen gemäß B.4.2 eingesetzt werden. Die Notwendigkeit der Schlußabrechnung gemäß B.4.3.6 bleibt hiervon unberührt. Dem formlosen Antrag auf Wiedereinsatz ist eine aktuelle Gesamtfinanzierungsübersicht sowie eine Erklärung, daß die Mittel ausschließlich für Maßnahmen nach B.4.2 bzw. Finanzierungskosten verwendet werden, beizufügen. Der Antrag ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

B.4.3.4 Gegebenenfalls im Gebiet liegende geeignete gemeindeeigene Grundstücke sind der Entwicklungsmaßnahme zur Verfügung zu stellen. Diese Grundstücke bleiben bei der Ermittlung sowohl der zuwendungsfähigen Ausgaben als auch der entwicklungsbedingten Einnahmen im Falle der Veräußerung unberücksichtigt; dies gilt nicht für maßnahmebedingte Werterhöhungen im Sinne des § 154 BauGB, diese sind einnahmeseitig zu berücksichtigen.

B.4.3.5 Werden ausschließlich Voruntersuchungen gemäß B.4.1 gefördert, die mit dem Ergebnis abschließen, daß keine Entwicklungsmaßnahme im Sinne der §§ 165 ff. BauGB durchgeführt werden soll und liegt ein dementsprechender Beschluß des entsprechenden Organs der Gemeinde vor, so werden die hierfür aufgewandten Vorauszahlungsmittel in eine nicht rückzahlbare Zuweisung umgewandelt.

Dies gilt nicht für Grunderwerb nach B.4.1, 4. Spiegelstrich.

B.4.3.6 Bei Maßnahmen nach B.4.2 erfolgt die zuwendungsrechtliche Schlußabrechnung auf der Grundlage des § 171 BauGB. Hierbei werden die unrentierlichen Kosten durch Gegenüberstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben (unabhängig von der tatsächlich erfolgten Förderung) und der maßnahmebedingten Einnahmen (z. B. Veräußerungserlöse, Ausgleichsbeiträge, Kapitalerträge, Finanzierungen und Förderungen Dritter) ermittelt.

Der auf die unrentierlichen Kosten entfallende Fördermittelanteil wird als nicht rückzahlbare Zuweisung festgesetzt; darüber hinaus gewährte Vorauszahlungsmittel sind zurückzuzahlen.

B.4.3.7 Zur Ermittlung aller zuwendungsfähigen Ausgaben sind die Bestimmungen zu B.4.2.1 bis B.4.2.6 anzuwenden. Eine abschließende Prüfung der Zuwendungsfähigkeit aller Ausgaben erfolgt erst im Rahmen der förderungsrechtlichen Schlußabrechnung. In Einzelfällen, in denen aus den Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere B.4.1 und B.4.2, die Zuwendungsfähigkeit durch die Gemeinde nicht abschließend beurteilt

werden kann, kann diese Entscheidung auf Antrag der Gemeinde bereits vor der förderungsrechtlichen Schlußabrechnung getroffen werden.

Zu den im Rahmen der Schlußabrechnung anerkennungs- und zuwendungsfähigen Ausgaben gehören auch die notwendigen Finanzierungskosten, soweit sie auf zuwendungsfähige Teilmaßnahmen gemäß B.4.2 entfallen und gegebenenfalls entsprechend bei den maßnahmebedingten Einnahmen berücksichtigt sind.

Finanzierungskosten, die nach Abwägung aller Umstände offenkundig nicht erforderlich waren, sind nicht anerkennungs- und zuwendungsfähig. Dies ist insbesondere der Fall, wenn und soweit

- die Zinsausgaben insgesamt einen Höchstbetrag von 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Gesamtmaßnahme nach B.4 überschreiten,
- Kredite, gemessen am Bedarf, erkennbar vorzeitig, überhöht oder zu unvertretbar hohen Zinsen in Anspruch genommen wurden,
- sich die Durchführung zuwendungsfähiger Teilmaßnahmen oder die Erzielung maßnahmebedingter Einnahmen aus einem vom Zuwendungsempfänger zu vertretenden Grunde nachhaltig und mit der Folge höherer Finanzierungskosten verzögert hat.

B.4.3.8 Die Schlußabrechnung kann vereinfacht durchgeführt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben die insgesamt zu erwartenden Einnahmen einschließlich des Wertausgleichs zugunsten und zu Lasten der Gemeinde offensichtlich erheblich übersteigen und eine Nachförderung nicht beabsichtigt ist.

In diesem Fall ist keine genaue Ermittlung z. B. der Wertausgleiche, der Verkehrswerte der noch zu privatisierenden Grundstücke und der Ausgleichsbeträge erforderlich; es genügt eine Schätzung dieser Beträge. Die Grundlagen der Schätzung sind darzulegen.

Anlage 1

Landesamt für
Bauen, Bautechnik und Wohnen
Arbeitsstelle Potsdam
Verkehrshof 2 - 4

14478 Potsdam

Antragsnummer
(von Bewilligungsbehörde aus-
zufüllen):

**Antrag
auf Gewährung von Zuwendungen im Rahmen
der Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung vom 22. Januar 1999
für das Programmjahr:**

1. Antragsteller

Allgemeine Hinweise: Der Antrag ist vollständig auszufüllen. Sollte der im Antrag vorgesehene Platz nicht ausreichen, verwenden Sie bitte ein Zusatzblatt.
Die notwendigen Anlagen sind vollständig beizufügen.

Stadt/Gemeinde: sofern amtszugehörig - Amt: Gemeindeschlüssel- und Amtsnummer: Anschrift:	Anschrift der Gemeinde: Projektkoordinator (+ Dienststelle):
Tel.-Nr. des Antragstellers:	Fax.-Nr. des Antragstellers:
Bankverbindung (bitte immer angeben: Institut, Ort, Kontonummer, BLZ):	

2. Stadt/Gemeinde, für welche die Förderung von Maßnahmen beantragt wird:

Name der Stadt/Gemeinde (bei Maßnahmen nach B.1.1 und B.1.3 sind die betroffenen Städte/Gemeinden einzeln zu erfassen)	Gemeindeschlüsselnummer

Bei weiteren Gemeinden bitte Beiblatt verwenden

3. Beantragte Maßnahme

Zwendungsbereich		Bezeichnung der beantragten Maßnahme
B.1	Grundlegende städtebauliche Planungen und Untersuchungen	
B.2	Bereichs- bzw. vorhabenbezogene städtebauliche Planungen und Untersuchungen	
B.3	Erschließung von Wohngebieten	
B.4	Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen	

4. Standort-/Gebietsbezogene Angaben
(Nicht bei Maßnahmen nach B.1 der Richtlinie zur Stadtentwicklung auszufüllen)

4.1 Standort-/Gebietsbezeichnung (ggf. genaue Bezeichnung nach einem Aufstellungsbeschuß)		
4.2 Standort-/Gebietsgröße in ha		
4.3 Ggf. Bezeichnung einer Teilfläche, auf die sich der Antrag beziehen soll		
4.4 Lage im Gemeinde-/Stadttraum (z. B. Zentrums-, bestehende bzw. zukünftige Erweiterungsbereiche ...)		
4.5 bisherige Nutzung (Beschreibung; zusätzlich Typisierung gemäß BauNVO §§ 2 - 11)		
4.6 geplante Nutzung (Beschreibung; zusätzlich Typisierung gemäß BauNVO §§ 2 - 11)		
4.7 vorhandene Planungsaussagen und -stand (Aufzistung aller relevanten übergeordneten, maßnahmebezogenen, formellen und informellen Planungsebenen und Instrumente)		
Maßnahmen:*	Gefördert	
1.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, durch**
2.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, durch**
3.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, durch**
4.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, durch**

* bei ggf. weiteren Maßnahmen Beiblatt verwenden

** bei landesgeförderten Maßnahmen bitte Zuwendungsbescheid-Nummer anfügen

5. Maßnahme

<p>Beschreibung und Zielsetzung der beantragten Maßnahmen/Begründung u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der besonderen Bedeutung unter Berücksichtigung der Förderkriterien der Richtlinie - Darstellung von Entwicklungsdefiziten und -potentialen - Einbindung in Gesamtentwicklung - Notwendigkeit (bei Maßnahmen nach B.1.3 ist eine detaillierte Begründung für den Bedarf der Ordnung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde erforderlich) - Begründung der Notwendigkeit einer Förderung - Geplanter Beginn und Abschluß der Maßnahme

6. Finanzierungsplan

Finanzierungsplan	insgesamt		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)	
	absolut	in v. H.	19...	19...
Gesamtkosten (lt. beiliegendem Kostenvorschlag/ Kostengliederung in DM)				
Eigenanteil				
Leistungen Dritter				
Beantragte Zuwendung				

7. **Sonstige Einzelangaben**
 (Ergänzend zu den allgemeinen Angaben zu 1. bis 6. und 9. sind hier weitergehende Angaben zu den einzelnen betroffenen Zuwendungsbereichen zu machen. Es sind jeweils nur Angaben zu den betreffenden Punkten zu machen.)

7.1 Einzelangaben zu Maßnahmen nach B.3

7.1.1 Zielgröße der Wohneinheiten im Erschließungsgebiet (Anzahl/Bauform)	
7.1.2 Bodenpreis	
unerschlossen (vor Maßnahmebeginn)	DM/m ²
erschlossen (kalkuliert, nach Maßnahmeabschluß)	DM/m ²
7.1.3 Eigentumsverhältnisse Darstellung der Eigentumsverhältnisse im Maßnahmegebiet, notwendiger Bodenordnungsaufwand	
7.1.4 Durchführung der Maßnahme Ist es beabsichtigt, die Durchführung der Maßnahme einem treuhänderischen oder unternehmerischen Erschließungsträger zu übertragen? Ggf. Angaben zur vorgesehenen Form bzw. zum Stand der Übertragung; Verträge/Vertragsentwürfe sind beizufügen	
7.1.5 Finanzierungsplan der Gesamtmaßnahme Bitte Formblatt (Anlage 6) verwenden	

7.2 Einzelangaben zu Maßnahmen nach B.4 der Richtlinie

7.2.1 Datum des Einleitungsbeschlusses i. S. d. § 165 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 141 Abs. 3 BauGB

7.2.2 Datum der Erlangung der Rechtswirksamkeit der Entwicklungssatzung i. S. d. § 165 Abs. 6 und 8

**7.2.3 Finanzierungsplan der Entwicklungsmaßnahme
Bitte Formblatt (Anlage 6) verwenden**

8. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, daß

- 8.1 mit der Durchführung der zur Förderung beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten,
- 8.2 die Bereitstellung des eigenen Finanzierungsanteils gesichert ist,
- 8.3 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich weiterer Unterlagen und Anlagen) vollständig und richtig sind und die beantragte Förderung sich nur auf zuwendungsfähige Kosten gemäß Förderrichtlinie bezieht,
- 8.4 die Kosten nach Vorgaben einschlägiger Regelwerke (z. B. HOAI, VOB) ermittelt wurden und angemessen sind.

(Ort, Datum)

Siegel

(rechtsverbindliche Unterschrift)

9. Anlagen

9.1 Allgemeine Anlagen

bitte ankreuzen (bereits angestrichene Felder sind zwingend dem Antrag beizulegen)

- 1. Übersichtskarte zur Lage der Gemeinde im Siedlungsnetz M 1 : 100.000
- 2. amtliche Topographische Karte mit Angabe des Planungsgebietes M 1 : 10.000 bei Maßnahmen nach B.2, B.3 oder B.4
- 3. ggf. zusätzliche Karte, die eine Genauigkeit und Vollständigkeit aufweist, die den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichenden Maße erkennen läßt
- 4. Luftbildkopie
- 5. Nachweis der Kostenschätzung (prüffähige Leistungsbeschreibung und entsprechende Kostenkalkulation nach anzuwendender Kalkulationsgrundlage; im Regelfall HOAI, bei beantragten Besonderen Leistungen zusätzliche Begründung); ggf. Angebot beifügen
- 6. ggf. ergänzende Erläuterungen/Planunterlagen zum Antrag
- 7. landesplanerische Stellungnahme (sofern erforderlich)
- 8. ggf. Stellungnahme des Landkreises
- 9. ggf. Städtebaulicher Vertrag/Erschließungsvertrag
- 10. Projektierungsunterlagen
- 11. ggf. Sonstiges

9.2 Besondere Anlagen

9.2.1 nur bei Maßnahmen nach B.3 der Richtlinie zur Stadtentwicklung

- Verträge/Entwürfe zu Nummer 7.1.4 des Antrages
- Kostenermittlung gem. Anlage 5 der Richtlinie
- Kosten- und Finanzierungsübersicht gem. Anlage 6 der Richtlinie

9.2.2 nur bei Maßnahmen nach B.4 der Richtlinie zur Stadtentwicklung

- Nachweis des Einleitungsbeschlusses bzw. des Satzungsinkrafttretens zu den Nummern 7.2.1 und 7.2.2 des Antrages
- Kosten- und Finanzierungsübersicht gem. Anlage 6 der Richtlinie

Anlage 2

Abs.
.....
.....

Datum:
Projektkoordinator:
Telefon:/.....

Landesamt für Bauen,
Bautechnik und Wohnen
Arbeitsstelle Potsdam
Verkehrshof 2 - 4
14478 Potsdam

Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung

hier: **Maßnahme**

Zuwendungsbescheid Nr. **vom**

Zur Begleichung fälliger Zahlungen wird die Auszahlung von Fördermitteln beantragt.

1. Ermittlung des Auszahlungsbetrages für das laufende Haushaltsjahr

1.1 Bewilligte Zuwendung gemäß Zuwendungsbescheid

.....
DM

Von der Zuwendung entfallen als Ausgabeermächtigung auf das laufende Haushaltsjahr

.....
DM

1.2 davon fällig werdende Zahlungen

abzüglich Einnahmen

.....
DM

abzüglich Eigenanteil

.....
DM

beantragter Auszahlungsbetrag

.....
DM

gewünschte Fälligkeit der Auszahlung durch die Landeshauptkasse:

1.3 Verwendung der Auszahlung für: (z. B. Abschlagszahlung/vorliegende Rechnungen)

.....
.....

1.4 bereits im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt

.....
DM

verbindlicher weiterer Mittelabruf im laufenden Haushaltsjahr
fällig am:

.....
DM

.....
DM

.....
DM

2. Bankverbindung

Konto-Nr.

Bankleitzahl

Kreditinstitut

Ort

Im Auftrag

Nur von der Bewilligungsbehörde auszufüllen

Datum/Bearbeiter

Sachbericht lag vor ja nein

Abweichungen gegenüber Mittelabforderungsübersicht gemäß Erlaß des MSWV 26/014/97 wurde festgestellt ja
 nein

Nach Prüfung bestehen gegen die Auszahlung eines Betrages in Höhe von DM keine Bedenken.

Im Auftrag

Anlage 3

Abs.
.....
.....

Datum:
Projektkoordinator:
Telefon:/.....

Landesamt für Bauen,
Bautechnik und Wohnen
Arbeitsstelle Potsdam
Verkehrshof 2 - 4

14478 Potsdam

Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung

Sach- und Erfahrungsbericht für das Jahr, vorzulegen bis zum

Bezeichnung der Maßnahme:

Zuwendungsbescheid Nr.

Entwicklung der Maßnahme

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Verwirklichung, erreichter Sachstand, vorgesehener Abschluß, Änderungen des vorgesehenen Maßnahmenverlaufes2. Angaben zur fristgerechten Mittelverwendung der Mittel des Vorjahres3. Besonderheiten, z. B. Änderungen gegenüber dem bewilligten Leistungsbild/Kostenrahmen <p>(Beiblätter verwenden)</p> |
|---|

Im Auftrag

(rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Anlage 4**Besondere Nebenbestimmungen:**

1. Für die Durchführung der Maßnahmen und den Einsatz der Fördermittel gilt die Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung vom 22. Januar 1999.
2. Die Bewilligung der Fördermittel gemäß B.1 und B.2 erfolgt als zweckgebundener Zuschuß.
3. Die Bewilligung gemäß B.3 und B.4 erfolgt als zins- und tilgungsfreie Vorauszahlung. Nach Abschluß der Maßnahme kann ein zweckgebundener Zuschuß festgesetzt werden. Es finden die Regelungen gemäß A.6.3 sowie die entsprechenden besonderen Regelungen gemäß B.3 (B.3.2.6 bis B.3.2.8) sowie gemäß B.4 (B.4.3.6 und B.4.3.7) Anwendung.
4. Die Inanspruchnahme der Mittel des jeweiligen Haushaltsjahres ist auf den 31.12. des jeweiligen Jahres befristet. Über die Höhe der nicht in Anspruch zu nehmenden Ausgabemittel des laufenden Haushaltsjahres ist der Bewilligungsbehörde unter Angabe der Gründe bis zum 15.10. des jeweiligen Haushaltsjahres zu berichten. Ein Anspruch auf Umbewilligung in das nächste Haushaltsjahr besteht nicht.
5. Wegen des erforderlichen wirtschaftlichen Einsatzes der Fördermittel ist umgehend eine Umbewilligung (Mittelaustausch hinsichtlich der Jahresraten im Rahmen der Zuwendungssumme) zu beantragen, wenn abzusehen ist, daß die Fördermittel früher oder später als im Zuwendungsbescheid vorgesehen benötigt werden. Ein Anspruch auf Umbewilligung besteht nicht.
6. Für Maßnahmen nach B.1, B.2 und B.3 ist der Bewilligungsbehörde jährlich zum 1.3. ein Sach- und Erfahrungsbericht in einfacher Ausfertigung vorzulegen (Anlage 3).

Für Maßnahmen nach B.4 ist der Bewilligungsbehörde der Sach- und Erfahrungsbericht bis zum 15.1. vorzulegen; bei Förderung der Durchführung der Entwicklungsmaßnahme nach B.4.2 zusätzlich eine Kosten- und Finanzierungsübersicht (Anlage 6).
7. Bei städtebaulichen Planungen sind diese im DIN-A4-Format (gefaltet oder verkleinert) einschließlich der notwendigen Erläuterungen spätestens mit dem Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
8. Dieser Bescheid ersetzt nicht die nach anderen Bestimmungen erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen usw. Die Einhaltung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahme obliegt dem Zuwendungsempfänger.
9. Den Betroffenen und Trägern öffentlicher Belange ist bei allen geförderten Maßnahmen ausreichend Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.
10. Bei allen geförderten Baumaßnahmen ist an der Baustelle eine Informationstafel mit deutlichem Hinweis auf die Landesförderung (ggf. Bundesförderung; die Bundesbeteiligung beträgt ... Prozent) aufzustellen. Bei allen geförderten Planungsmaßnahmen ist ein entsprechender Hinweis in die Dokumentationen aufzunehmen.
11. Die Förderentscheidung wurde aufgrund der zum Bewilligungszeitpunkt vorliegenden Angaben des Antragstellers getroffen. Sollten sich Abweichungen von diesen Gegebenheiten oder andere, den Fördergegenstand beeinflussende Umstände ergeben, ist dies unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Dies gilt auch hinsichtlich Änderungen der Durchführungs- oder Finanzierungskonzeption.
12. Geförderte Maßnahmen nach B.1.3, B.2.3 und B.2.4 müssen spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises Rechtswirksamkeit erlangt haben.
13. Planungsverbände gemäß § 205 BauGB müssen ihre Rechtswirksamkeit innerhalb eines Monats nach Zugang des Bewilligungsbescheides nachweisen.
14. Zu abgeschlossenen geförderten informellen Planungen (z. B. Rahmenplänen, Entwicklungsplanungen) sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes Selbstbindungsbeschlüsse der Gemeinden zu fassen. Dies gilt auch für Förderungen nach B.4.1, die nicht zu einer Satzung gemäß § 165 Abs. 8 führen.
15. Bei Beginn der geförderten Maßnahmen sind die Belange der jeweils betroffenen Ämter (untere Denkmalschutzbehörde, Umweltämter, Straßenbauämter etc.) abzufragen.
16. Bei Wettbewerbsausschreibungen sind die Grundsätze der GRW 95 zugrunde zu legen. Bei der Förderung von städtebaulichen Realisierungswettbewerben ist die Weiterbearbeitung eines Preisträgers zu sichern.
17. Das gültige nationale Vergaberecht sowie das Vergaberecht der Europäischen Gemeinschaft ist einzuhalten.

Anlage 5

Abs.

Datum:
 Projektkoordinator:
 Telefon:/.....

Landesamt für Bauen,
 Bautechnik und Wohnen
 Arbeitsstelle Potsdam
 Verkehrshof 2 - 4

14478 Potsdam

Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung**Kostenermittlung Erschließung**

Anlage zum Antrag vom für Maßnahme gem. B.3 der Richtlinie

1. Flächenangaben

Hinweis: ggf. Schätzwerte eintragen, diese dann bitte kennzeichnen	Gebietsspezifische Angaben	ha	in v. H.
Flächengröße des gesamten Erschließungsgebietes *			100
ggf. davon vorgesehener Anteil, der zur Förderung beantragt wird			
davon vorgesehener Anteil			
▶ Grünfläche			
- öffentliche Grünfläche			
- private Grünfläche			
▶ Gemeinbedarfsfläche			
▶ Verkehrsflächen im Sinne des § 127 BauGB			
▶ Netzform: (z. B. Raster) **			
▶ Erschließungsquerprofile: (Gehweg, Fahrbahn usw.) ***			
▶ sonstige Flächen (bitte benennen)			

* Sollte das zur Förderung beantragte Erschließungsgebiet nicht dem zu erschließenden Gesamtgebiet entsprechen, ist dies zu kennzeichnen und zu erläutern.

** ggf. bitte auf Beiblatt erläutern

*** bitte Skizze beilegen

2. Angaben zu Art und Maß der Nutzung zum Nettobauland

Hinweis: ggf. Mittelungswerte oder Planungswerte eintragen, diese dann bitte kennzeichnen

geplante mittlere GFZ, GRZ	
Grundstücksgröße und Anzahl WE	
Bebauungsform (EH, DH, RH, MFH) und ggf. Verteilung der jeweiligen Anteile in v. H.	
Geschossigkeit	
vorgesehene Wohnflächen (minimal, maximal)	

3. Kosten

Kostenermittlung	absolut in TDM	in v. H.	DM/m ² bzw. lfd. Meter	umlage- fähige Kosten	nicht umlage- fähige Kosten	ander- weitig gedeck- ter Auf- wand	ggf. Kosten- anteil eines Versor- gungs- trägers
Gesamtkosten der beantragten Maßnahme (innere Erschließung)		100					
Wasserversorgung							
Entwässerung							
Straße *							
Grünfläche							
Energieversorgung							
Sonstige kommunale Folgeeinrichtungen (bitte benennen)							

* ggf. einzelne Kostenpositionen, z. B. Beleuchtung, aufschlüsseln und erläutern

Datum, Unterschrift

Anlage 6: Kosten- und Finanzierungsübersicht

Gemeinde: Maßnahme: Stand:

	davon (ggf. Schätzung)			Gesamt- betrag
	19..	19..	später	
in 1000 DM				
1. Gesamtausgaben				
2. private Investitionen				
3. öffentliche Mittel anderer Förderprogramme				
4. nicht zuwendungsfähige Ausgaben				
5. Finanzierungskosten				
6. Zwischensumme (zuwendungsfähige Ausgaben)				
7. Maßnahmebedingte Einnahmen				
8. Zwischensumme (zu deckende Kosten)				
9. Finanzierung über kommunalen Haushalt				
10. Zwischensumme (Förderung total (100 %))				
10.1 Eigenanteil (... %)				
10.2 Zuwendung (... %)				

Bearbeitungshinweise:

- Nr. 1: Kosten der Gesamtmaßnahme (Beginn bis Ende)
- Nr. 2: z. B. von Ver- und Entscheidungsträgern, Beteiligung aufgrund städtebaulicher Verträge
- Nr. 3: jeweils incl. Eigenanteil
- Nr. 4: gemäß Förderrichtlinie (ohne Nr. 5)
- Nr. 5: nur bei Maßnahmen nach B. 4.2 der Förderrichtlinie, bitte auf Beiblatt erläutern
- Nr. 6: Nr. 1 abzüglich Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5
- Nr. 7: z. B. Veräußerungserlöse, Erschließungsbeiträge, Ausgleichsbeiträge (ohne Nr. 10)
- Nr. 8: Nr. 6 abzüglich Nr. 7
- Nr. 9: bzw. treuhänderisches Erschließungsträger-/Entwicklungsträgerkonto (ohne Nr. 10.1)
- Nr. 10: bewilligte oder beantragte Förderung incl. Eigenanteil, Nr. 8 abzüglich Nr. 9
- Nr. 10.1: Höhe Eigenanteil entsprechend Förderrichtlinie (60 bzw. 80 % von Nr. 10)
- Nr. 10.2: Nr. 10 abzüglich Nr. 10.1

Anlage 7

Abs.:

Datum _____

Projektkoordinator:

Telefon: _____

Landesamt für Bauen,
Bautechnik und Wohnen
Verkehrshof 2-4

14478 Potsdam

Verwendungsnachweis

Betr.: Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung

hier
(Bezeichnung der Maßnahme)

Anlage 1 Exemplar der geförderten Planung/Untersuchung/Gutachten (bei B.1, B.2 und B.4.1)

Hinweis: Sollte der im Formular vorgesehene Platz nicht ausreichen, verwenden Sie bitte ein Zusatzblatt.

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bewilligungsbehörde			
vom:	Az./Zuwendungsbescheid-Nr.:	über DM
vom:	Az./Zuwendungsbescheid-Nr.:	über DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt		 DM
Es wurden ausgezahlt		 DM

I. Sachbericht (bitte Beiblatt verwenden!)

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Zuwendungs- bescheid		Davon bisher in Anspruch genommen	
	DM	v.H.	DM	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
ggf. Zinseinnahmen				
Bewilligte öffentl. Förderung durch _____				
Zuwendungen des Landes				
Insgesamt		100		100
Erläuterungen, insbesondere zu Leistungen Dritter:				

2. Ausgaben

Ausgabegliederung ¹	Lt. Zuwendungsbescheid		Davon bisher geleistet	
	Insgesamt	davon zuwendungs- fähig	Insgesamt	davon zuwendungs- fähig
	DM	DM	DM	DM
Insgesamt				

¹ Hier sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bau-
maßnahmen nach Maßgabe der Zuwendungsbescheide) anzugeben.

3. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en) und dem Bauausgabebuch überein. Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

4. Ergebnis der Prüfung durch die gemeindliche/kreisliche Rechnungsprüfung

Der Zwischennachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Dienststelle/Unterschrift)

5. Ergebnis der Verwendungsnachweis-Prüfung durch die Staatliche Bauverwaltung (Nr. 6.8 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Auf Grund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Die baufachliche Stellungnahme ist beigelegt.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Dienststelle/Unterschrift)

6. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.3 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergeben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Dienststelle/Unterschrift)

Richtlinie für die Ausstattung von Fahrschulen mit Lehrmitteln

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr, Abt. 5, Nr. 02/1999
- Straßenverkehrsrecht -
Vom 27. Januar 1999

I.

Für die nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 des Fahrlehrergesetzes (FahrLG) und § 4 der Durchführungsverordnung FahrLG (DV-FahrLG) vorgeschriebenen Lehrmittel gelten folgende Anforderungen:

1. Magnettafel, Schreibtafel und andere Visualisierungsmöglichkeiten

In Unterrichtsräumen muss mindestens eine Magnettafel oder eine Schreibtafel oder eine andere Visualisierungsmöglichkeit (Tageslichtprojektor mit Lehrfolien) vorhanden sein.

		A	BE	CE	DE
1.1	Magnettafeln oder Schreibtafeln müssen mindestens eine Fläche von 1 m ² haben; die Seitenlänge soll 0,8 m nicht überschreiten	x	x	x	x

2. Anschauungsmaterial

Zur Darstellung des Lehrstoffes müssen wahlweise Lehrtafeln, Diapositive, Video- oder andere Filme, elektronische Medien (CD-CDI) oder Sichtfolien sowie die jeweils erforderlichen Vorführgeräte vorhanden sein über:

	Verkehrszeichen (einschl. Fahrbahnmarkierungen) und Verkehrseinrichtungen	x	x	x	x
	Wechsellichtzeichen und Dauerlichtzeichen	x	x	x	x
	Verkehrsregelung durch Polizeibeamte	x	x	x	x
	Fußgängerüberwege	x	x	x	x
	Vorfahrt (einschließlich abknickender)	x	x	x	x
	Überholen, Vorbeifahren, Benutzung von Fahrstreifen, Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren, Parken, Halten, Reißverschlußverfahren, Ein- und Ausfahren	x	x	x	x
	Sicherung liegengebliebener Fahrzeuge	x	x	x	x
	Absicherung von Unfallstellen	x	x	x	x
	Verhalten nach Unfällen	x	x	x	x
	Verhalten in verkehrsberuhigten Bereichen	x	x	x	x
	Verhalten gegenüber Straßenbahnen und Kraftomnibussen	x	x	x	x
	Verhalten auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen	x	x	x	x
	Verhalten an Bahnübergängen	x	x	x	x

	A	BE	CE	DE
Höchstzulässige Fahrgeschwindigkeiten	x	x	x	x
Ladung der Fahrzeuge	x	x	x	x
Rückhaltesystem für Kinder	-	x	-	x
EG-Kontrollgerät	-	x	x	x
Anhaltevorgänge	x	x	x	x
Schleudergefahren (Glatteis, Aquaplaning, Fahrbahnverschmutzung)	x	x	x	x
Bodenhaftung bei unterschiedlichen Fahrbahnoberflächen	x	x	x	x
Verkehrsverhaltenslehre (soweit nicht in anderen Abschnitten enthalten)	x	x	x	x
Antriebsarten	x	x	x	x
Vorgeschriebene lichttechnische Einrichtungen und deren Benutzung	x	x	x	x
Bremsanlagen (Zweikreis-Bremsanlage, Bremskraftverstärker, automatischer Blockierungsverhinderer)	x	x	x	x
Lenkung, Servolenkung	x	x	x	x
Viertakt-Ottomotor (kann durch funktionsfähiges Lehrmodell ersetzt werden)	x	x	x	x
Dieselmotor	-	x	x	x
Geregelter Katalysator	x	x	x	x
Fahrkupplung (kann durch funktionsfähiges Lehrmodell ersetzt werden)	x	x	x	x
Wechselgetriebe (kann durch funktionsfähiges Lehrmodell ersetzt werden)	x	x	x	x
Ausgleichsgetriebe (kann durch funktionsfähiges Lehrmodell ersetzt werden)	-	x	x	x
Kontrolle am Fahrzeug vor dem Abfahren	x	x	x	x
Felgen, Bereifung, Reifenverschleiß, -schäden	x	x	x	x
Einteilung der Fahrerlaubnisklassen	x	x	x	x

2.1 Zusätzlich für die Ausbildung von Fahrschülern der Zweiradklassen:

Aufbau eines Kraftrades	x	-	-	-
Aufbau eines Zweitaktmotors (kann durch ein funktionsfähiges Lehrmodell ersetzt werden)	x	-	-	-
Fahrtechnik, Fahrphysik	x	-	-	-
Kraftrad-Bereifung	x	-	-	-
Schutzkleidung	x	-	-	-

2.2 Zusätzlich für die Ausbildung von Fahrern der Klasse
BE, C1, C, CE, C1E, D

	A	BE	CE	DE
Abmessung und Gewichte der Einzelfahrzeuge, Züge, Sattelkraftfahrzeuge und Ladung	-	x	x	x
Einrichtung zur Verbindung von Fahrzeugen (mit Darstellung von Verschleißerscheinungen)	-	x	x	x
Aufbau von Bremsanlagen einschließlich verschleißloser Dauerbremsanlagen	-	-	x	x
Kennzeichnung des Transportes gefährlicher Güter	-	-	x	-
Lenk- und Ruhezeiten	-	x	x	x

2.3 Zusätzliche Ausstattung für die Klasse D

Bauarten der Busse nach Art der Verwendung und des Einsatzes (Kleinbusse, Linienbusse, Linien- und Ausflugsbusse, Doppelstockbusse, Gelenkbusse u. a.)	-	-	-	x
Kraftübertragung beim KOM	-	-	-	x
Fahrerplatz im KOM und Anforderungen an den Fahrgastraum	-	-	-	x
Klimatisierung von Bussen (Heizung, Lüftung - Klimaanlage)	-	-	-	x
Anforderung an die KOM-Bremsen - Kombinierte Bremse, Druckluftbremse - Wartung, Kontrollen und Pflege - Bremsanlagen im Gelenkbus - Haltestellenbremse	-	-	-	x
Einseitige Absenkung (Kneeling)	-	-	-	x
Ausstattung von Bussen	-	-	-	x
Sicherheitskontrollen am KOM - Abfahrtskontrollen - Fahrphysikalische Grundlagen für das Fahren insbesondere mit großen und schweren Bussen	-	-	-	x

3. Kraftfahrzeug-Zubehör

Warnleuchte	-	x	x	x
Warndreieck	-	x	x	x
Parkscheibe	x	x	x	x
Parkwarntafel	-	x	x	x

4. Funktionsfähige Lehrmodelle

		A	BE	CE	DE
	Hydraulische Bremsanlage mit Trommelbremse, Scheibenbremse und Feststellbremse	x	x	x	x
	Auflaufbremse mit Zuggabel und Höheneinstellvorrichtung, Anhängerkupplung, Kugelkopfkupplung	-	x	x	x

4.1 Zusätzlich für die Ausbildung von Fahrschülern der Klasse C und D

	Zweikreis-Zweileitungs-Druckluftbremsanlage für einen Zug oder Sattelkraftfahrzeug	-	-	x	x
--	--	---	---	---	---

5. Gesetze und Verordnungen

5.1	StVG, FahrIG und die darauf beruhenden Verordnungen, Arbeitszeitrechtsgesetz, Pflichtversicherungsgesetz	x	x	x	x
5.2	StVO, FeV, StVZO, Prüfungsrichtlinie für Fahrschüler	x	x	x	x
	zu den benachbarten Rechtsgebieten im Sinne des § 4 Nr. 5 DV-FahrIG gehören insbesondere:				
5.3	Verkehrsstrafrecht und die für den Straßenverkehr wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten	x	x	x	x
5.4	Sozialvorschriften im Straßenverkehr (einschließlich EG-Vorschriften, EWG-Verordnungen)	-	x	x	x
5.5	Zusätzlich für Klasse D:				
	Gesetzliche Vorschriften für den KOM-Verkehr: - BOKraft - Personenbeförderungsgesetz - EG-Verordnungen - Arbeitszeitrechtsgesetz - Fahrpersonalordnung - Verordnung über die allgemeinen Beförderungsbedingungen über den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen	-	-	-	x
5.6	Einschlägige Richtlinien, Merkblätter etc. des Bundesverkehrsministeriums	x	x	x	x
5.7	Regelmäßige und umfassende Informationen über Änderungen der Vorschriften und Richtlinien, z. B. durch Verkehrsblatt, Fachzeitschrift etc.	x	x	x	x

II.

Die Richtlinie tritt am 1. Februar 1999 in Kraft. Die Richtlinie für die Ausstattung und Überwachung von Fahrschulen vom 1. Oktober 1993 (ABl. S. 1625) wird aufgehoben.

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Förderung von Technologiezentren im Land Brandenburg

Vom 2. Februar 1999

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Technologiezentren, um die Entwicklung kleiner und mittlerer technologieorientierter Unternehmen zu unterstützen und einen wirksamen Beitrag zum Umbau der regionalen Wirtschaftsstruktur durch Schließen von Technologielücken und integrierte Standortentwicklung zu leisten.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Leistungen, die darauf abzielen, bestehende Technologie- und Gründerzentren im Land Brandenburg zu regionalen Dienstleistungs- und Demonstrationsszentren für moderne Technologieanwendungen sowie zu Inkubationszentren von technologieorientierten kleinen und mittleren Unternehmen zu profilieren und weiterzuentwickeln.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- in Brandenburg ansässige Technologie- und Gründerzentren.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Technologie- und Gründerzentren können gefördert werden, wenn sie darauf gerichtet sind,
- technologieorientierten Existenzgründern und Jungunternehmen günstige Startbedingungen zu bieten durch
 - umfassende Beratungsleistungen,
 - Bereitstellung funktionsgerechter Büro-, Labor- und Produktionsräume zu günstigen Konditionen,
 - vielfältiges Serviceangebot,
 - Bildung eines regionalen Netzwerkes zu Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Betrieben, Zuwendungsgebern und Finanzinstituten,

- Ansprechpartner für das innovative Potential der Region und Mittler für den praxisbezogenen Know-how-Transfer zu sein,
- nach der Anlaufphase kostendeckend, aber nicht gewinnorientiert zu arbeiten. Gewinnausschüttung an die Gesellschafter ist nicht zulässig. Erwirtschaftete Gewinne sind zum Erreichen des Förderzweckes bis mindestens zehn Jahre nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes einzusetzen oder anteilig an den Zuwendungsgeber zu erstatten.

4.2 Technologie- und Gründerzentren müssen Bestandteil der regionalen Entwicklungskonzeption sein. Eine stabile regionale Trägerschaft in öffentlich-privater Partnerschaft ist zu sichern.

4.3 Die antragstellenden Technologie- und Gründerzentren müssen die Belegung mit **technologieorientierten** Unternehmen nachweisen

- bei mehr als drei Jahren nach Auslaufen der Förderung zum Auf- und Ausbau (Förderphase 2) zu mindestens 70 v. H. der Nettonutzflächen
- bei weniger als drei Jahren nach Auslaufen der Förderung zum Auf- und Ausbau (Förderphase 2) zu mindestens 60 v. H. der Nettonutzflächen.

Bei stufenweisem Ausbau des Technologie- und Gründerzentrums gilt der Abschluß der jeweiligen Baumaßnahme.

Anzustreben ist die Belegung von mindestens 75 v. H. der Nettonutzflächen mit **technologieorientierten** kleinen und mittleren Unternehmen und eine maximale Aufenthaltsdauer der Unternehmen von fünf Jahren im Technologie- und Gründerzentrum.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen erfolgen als nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch

330.000 DM p. a.

5.2 Zuwendungsfähig sind

- Personalausgaben für maximal zwei Projektleiter und eine Bürokraft, ermittelt als lohnsteuerpflichtige Bruttogehälter (ohne umsatz- oder gewinnabhängige sowie andere üblicherweise nicht monatlich gezahlte Lohn- und Gehaltsbestandteile) zuzüglich 20 v. H. Personalnebenkosten; höchstens jedoch 180.000 DM p. a. Die Dauer der einzelnen Tätigkeiten ist durch Stundenaufschreibung zu belegen;
- spezifische Qualifizierungsmaßnahmen für das Zentrummanagement. Die Maßnahmen sind nachzuweisen;

- spezifische Qualifizierungsmaßnahmen für technologieorientierte Existenzgründer und kleine und mittlere Unternehmen des Technologiezentrums und der Region. Diese Maßnahmen sind gesondert nachzuweisen;
- Ausgaben für das Marketing des Technologiestandortes;
- vertraglich vereinbarte Entgelte für Aufträge an Dritte. Die Verträge sind nachzuweisen;
- Sachausgaben bis zu 30 v. H. der Personalausgaben.

Zur Abgeltung der Personalnebenkosten kann eine Pauschale von 20 v. H. auf die zuwendungsfähigen Personalausgaben, zur Abgeltung der Sachausgaben kann eine Pauschale von 30 v. H. auf die zuwendungsfähigen Personalausgaben in Ansatz gebracht werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, über das Vorhaben folgende Angaben bekanntzugeben:
- Thema des Vorhabens,
 - den Zuwendungsempfänger,
 - den verantwortlichen Projektleiter,
 - den Bewilligungszeitraum,
 - die Höhe der Zuwendung.
- 6.2 Bei der Vergabe von Aufträgen sollen Unternehmen der neuen Bundesländer vorrangig berücksichtigt werden.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind in dreifacher Ausfertigung nach einer Erstberatung durch die T.IN.A. Technologie- und Innovations-Agentur Brandenburg GmbH (T.IN.A. Brandenburg) zu richten an:

InvestitionsBank
des Landes Brandenburg
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam

Die Antragsunterlagen sind bei den Geschäftsstellen der InvestitionsBank und der T.IN.A. Brandenburg zu beziehen.

Mit dem Förderantrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Auszug aus der regionalen Entwicklungskonzeption
- Gesellschaftsvertrag
- Gesamtfinanzierungs- und Betriebswirtschaftsplan für fünf Jahre

- Nachweis der Eignung der Projektleiter (Referenzliste)
- Vertragsentwürfe für Aufträge an Dritte
- Qualifizierungs- und Schulungskonzeptionen einschließlich Finanzierungsplan
- Marketingkonzeption einschließlich Finanzierungsplan
- formgebundene aktuelle Übersicht der Einlieger des Technologiezentrums

7.2 Zu beachtende Vorschriften

Über den Antrag entscheidet das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der fachlichen Stellungnahmen der T.IN.A. Brandenburg GmbH und der InvestitionsBank des Landes Brandenburg.

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg, die InvestitionsBank und die T.IN.A. Brandenburg sind berechtigt, den Fortgang der Arbeiten zu beobachten, alle hierfür notwendigen Unterlagen einzusehen und die Einhaltung der Vorgaben zu überwachen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 1999 gültig.

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Förderung von Technologie- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Produkt- und Verfahrensinnovation im Land Brandenburg

Vom 2. Februar 1999

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zur Verbesserung der Innovationsfähigkeit der Unternehmen und der Marktchancen durch die Entwicklung neuer Produkte und Verfahren im Lande Brandenburg Zuwendungen für Vorhaben, die von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung sind und ohne öffentliche Mittel, aufgrund des hohen finanziellen und

technischen Risikos, nicht oder nur erheblich verzögert durchgeführt werden können.

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Eine Förderung kann für

- Entwicklungs- und Innovationsvorhaben,
- Pilot- oder Demonstrationsvorhaben und
- Schutzrechte

gewährt werden.

2.1 Entwicklungs- und Innovationsvorhaben

Entwicklungs- und Innovationsvorhaben werden von Unternehmen allein oder unter Inanspruchnahme von Leistungen Dritter in Brandenburg (z. B. Anwendung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen bzw. Erfahrungen anderer Art) mit dem Ziel der wirtschaftlichen Verwertung durchgeführt.

2.2 Pilot- und Demonstrationsvorhaben

Pilot- und Demonstrationsvorhaben werden von Unternehmen allein oder unter Inanspruchnahme von Leistungen Dritter in Brandenburg durchgeführt.

Die Pilot- und Demonstrationsvorhaben umfassen die Planung, den Bau, den Betrieb sowie die Erprobung technischer Funktionsfähigkeit und wirtschaftlicher Optimierung von Anlagen oder Verfahren.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des Umsatzsteuerrechtes (für Schutzrechte auch natürliche Personen), die ihren Sitz bzw. ihre Produktionsstätte in Brandenburg haben.

3.1 Vorrangig gefördert werden:

Projekte insbesondere des produzierenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistung vor allem in den folgenden Technologiefeldern

- Produktionstechnologie
- Mikrotechnologie
- Biotechnologie
- Managementmethoden
- Werkstofftechnologie
- Softwaretechnologie.

3.2 Kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und entweder

- einen Jahresumsatz von nicht mehr als 80 Millionen DM¹ erzielen oder
- eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 54 Millionen DM² erreichen und
- die sich nicht zu 25 % im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmen befinden (Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaft, Risikokapitalgesellschaften und - soweit keine Kontrolle ausgeübt wird - institutionelle Anleger).

3.3 Soweit eine Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in Betracht kommt, gilt:

Ein Vorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt gemäß Ziffer 2.1 des jeweils gültigen Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Teil II) und nicht in folgenden Branchen durchgeführt wird (Ziffer 3 des jeweils gültigen Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Teil II):

- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung;
- Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion;
- Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen;
- Baugewerbe;
- Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel;
- Transport- und Lagergewerbe;
- Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Vorhaben können nur gefördert werden, wenn sie hinreichend konkretisiert sind, ein verwertbares und neues oder neuartiges Produkt oder Verfahren zur Markteinführung entwickelt wird oder ein Verfahren in den Produktionsprozeß eingeführt werden soll.

Die Weiterentwicklung von bereits auf dem Markt befindlichen Produkten und Verfahren kann gefördert werden, wenn dies zu neuen oder neuartigen Produkten oder Verfahren führt. Die Förderung kann auch die Markteinführung bzw. Produktionsaufnahme und Schutzrechte umfassen.

¹ jedoch nicht mehr als 40 Millionen ECU

² jedoch nicht mehr als 27 Millionen ECU

Es gilt der jeweils gültige Umrechnungsfaktor.

Ein Produkt oder ein Verfahren gilt als neu, wenn der relevante Markt ein annähernd gleichwertiges Produkt oder Verfahren noch nicht anbietet oder ein gleichartiges Verfahren noch nicht entwickelt worden ist. Der Neuigkeitscharakter ist durch geeignete und kommentierte Marktrecherchen zu belegen.

Das Vorhaben muß technologisch durchführbar sein und mittelfristig einen wirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen.

Das Vorhaben ist in Brandenburg durchzuführen. Der erforderliche Aufwand für das Projekt im Verhältnis zu den Finanzierungsmöglichkeiten des Unternehmens muß so erheblich sein, daß eine Durchführung ohne öffentliche Förderung nicht oder nur erheblich verzögert zu erwarten ist.

Der Antragsteller muß die Gewähr bieten, daß er zur Durchführung des Projektes in der Lage ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen erfolgen als nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Die Höhe der Zuwendung wird in jedem Einzelfall festgelegt und beträgt

bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten zur Förderung industrieller Forschung

bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten zur Umsetzung der Erkenntnisse in vorwettbewerblichen Entwicklungen.

Umfaßt die FuE-Tätigkeit sowohl industrielle Forschung als auch vorwettbewerbliche Entwicklung, so darf die zulässige Beihilfeintensität das gewogene Mittel für die beiden Forschungsarten zulässigen Beihilfeintensitäten in der Regel nicht überschreiten. Die Förderhöchstsumme beträgt 400.000 DM.

Nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides und der Nebenbestimmungen dürfen nur die durch das Vorhaben verursachten notwendigen, angemessenen und nachzuweisenden Selbstkosten abgerechnet werden, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Bewilligungszeitraum entstanden sind. Übersteigen die tatsächlichen Selbstkosten des Vorhabens den Selbstkostenhöchstbetrag, so hat der Zuwendungsempfänger den Mehrbetrag selbst zu tragen.

Die Selbstkosten sind unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Erteilung des Zuwendungsbescheides geltenden Fassung der Leitsätze für die Preisermittlung bei öffentlichen Aufträgen (LSP) zu ermitteln.

Folgende vorhabenbezogene Einzelkosten sind zuwendungsfähig:

- Materialkosten,
- F-E-Fremdleistungen,
- Personalkosten, ermittelt als lohnsteuerpflichtige

- Bruttolöhne und -gehälter (ohne Umsatz- oder gewinnabhängige sowie andere üblicherweise nicht monatlich gezahlte Lohn- und Gehaltsbestandteile): bei ohne feste Entlohnung tätigen Unternehmern können Personaleinzelkosten entsprechend dem Gehalt eines vergleichbaren Mitarbeiters berücksichtigt werden,
- Reisekosten (ohne Beschaffungsfahrten),
- Anschaffungs- bzw. Herstellkosten vorhabensspezifischer Anlagen,
- sonstige unmittelbare Vorhabenskosten (Leistungen Dritter, die nicht F-E-Leistungen sind), Kosten für Schutzrechte.

Die übrigen durch das Vorhaben verursachten Kosten werden pauschal durch einen Zuschlag von 80 % auf die Personaleinzelkosten abgegolten.

Es dürfen nur produktive Stunden, und zwar nicht mehr als 160 Stunden pro Monat abgerechnet werden.

Nicht zuwendungsfähige Kosten sind insbesondere:

- kalkulatorische Zinsen,
- die Gewerbeertragssteuer,
- kalkulatorische Kosten für Einzelwagnisse,
- Kosten der freien Forschung und Entwicklung,
- der kalkulatorische Gewinn,
- Kosten für Baumaßnahmen und Grunderwerbskosten.

Der Zuwendungsempfänger hat für die im Vorhaben beschafften oder hergestellten Gegenstände ihm zustehende Investitionszulagen in Anspruch zu nehmen.

Die Zuwendung verringert sich anteilig gemäß geltender Investitionszulage.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Vorhaben folgende Angaben bekanntzugeben:

- das Thema des Vorhabens,
- den Zuwendungsempfänger und die ausführende Stelle,
- den für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Projektleiter,
- den Bewilligungszeitraum,
- die Höhe der Zuwendung und die Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers,
- Anzahl der erhaltenen bzw. neu eingerichteten Arbeitsplätze.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, das Ergebnis in seinen wesentlichen Teilen nach Abschluß des Vorhabens auf geeignete Weise den fachlich interessierten Stellen zugänglich machen (z. B. auf Fachkongressen) oder in angemessener Weise zu veröffentlichen (z. B. Fachzeitschriften).

Bei Veröffentlichungen ist der Zuwendungsempfänger

verpflichtet, an deutlich sichtbarer Stelle folgenden Hinweis aufzunehmen: „Das diesem Bericht zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung liegt beim Autor.“

Der Zuwendungsgeber erhält von allen Veröffentlichungen ein Belegexemplar und ist berechtigt, eine Kurzfassung des Vorhabensergebnisses gesondert zu veröffentlichen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind in dreifacher Ausfertigung nach einer Erstberatung durch die T.IN.A. Technologie- und Innovations-Agentur Brandenburg GmbH (T.IN.A. Brandenburg) zu richten an:

InvestitionsBank des Landes Brandenburg
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam

Die Antragsunterlagen sind bei den Geschäftsstellen der InvestitionsBank und der T.IN.A. Brandenburg zu beziehen.

7.2 Zu beachtende Vorschriften

Über den Antrag entscheidet die InvestitionsBank des Landes Brandenburg auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der fachlichen Stellungnahme der T.IN.A. Brandenburg GmbH.

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, die InvestitionsBank und die T.IN.A. Brandenburg sind berechtigt, den Fortgang der Arbeiten zu beobachten, alle hierfür notwendigen Unterlagen einzusehen und die Einhaltung der Vorgaben zu überwachen.

Im Rahmen der Erfolgskontrolle sind insbesondere die Aspekte zukunftsorientierte Arbeitsplatzschaffung und -erhaltung, Technologietransfer, Innovationsgrad und der Bezug zu den Technologiethematen des Landestechnologiekonzeptes zu bewerten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 1999 gültig.

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Förderung von Technologie- und Innovationsberatungsstellen im Land Brandenburg

Vom 2. Februar 1999

1. **Zweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Ein funktionierender Technologie- und Innovationstransfer zwischen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und industriellen Anwendern sowie eine marktgerechte Umsetzung der jeweils modernsten technologischen Erkenntnisse ist für die wirtschaftlich-technologische Entwicklung eines Landes von wesentlicher Bedeutung. Das Land Brandenburg fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung an geeigneten Einrichtungen des Landes den Betrieb von Technologie- und Innovationsberatungsstellen.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Leistungen der Technologieberatungsstellen, die darauf abzielen, vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen und Unternehmensgründern technologisch neue und verbesserte Produktionsverfahren oder Erzeugnisse marktorientiert zum Einsatz zu bringen. Die Beratungsleistungen können sich auf alle Phasen des Innovationsprozesses beziehen, bis hin zur Prototypenfertigung oder dem Einführungs-Marketing. Neben technologischen Beratungshilfen in den jeweiligen Schwerpunktbereichen sollen sie auch notwendige Aspekte betriebswirtschaftlichen Innovationsmanagements einschließen.

3. **Zuwendungs-/Zuweisungsempfänger**

Antragsberechtigt sind alle Universitäten und Fachhochschulen des Landes Brandenburg oder mit ihnen verbundene Einrichtungen.

4. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 4.1 Zuwendungs-, Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendungen erfolgen als nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung.

4.2 Umfang und Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die notwendigen und angemessenen Ausgaben für investive Maßnahmen der Büroausstattung (wie z. B. Bürotechnik, Büromöbel u. a.) und die laufenden Ausgaben für die Einrichtung (Personal- und Sachausgaben). Die Höhe der Zuwendung wird im Einzelfall festgelegt und beträgt bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 200.000 DM p. a., davon dürfen bis zu 30.000 DM einmally für investive Maßnahmen eingesetzt werden.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden, wenn die Einrichtung aufgelöst wird oder gegen diese ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist. Bei investiven Maßnahmen sind Betriebe der neuen Bundesländer vorrangig zu berücksichtigen.

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, folgende Angaben zu veröffentlichen:

- Name, Anschrift, Telefon, Ansprechpartner der Beratungsstelle,
- Art und Umfang des Beratungsangebotes,
- die Themen der vorgenommenen Beratung und die entsprechenden Auftraggeber,
- die sonstigen Aufgaben der Einrichtung,
- Höhe und Dauer der Zuwendung.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Förderung von Technologie- und Innovationsberatungsstellen wird auf schriftlichen und formgebundenen Anträgen gewährt. Den Anträgen sind insbesondere beizufügen:

- Angaben zum technischen Fachgebiet/zu den technischen Fachgebieten der Beratungsstelle,
- Namen der Technologieberater und der Sekretariatskraft mit Kopien der Arbeitsvertragsentwürfe,
- Unterlagen zum Nachweis der Eignung,
- Kurzdarstellung der eigenen Vorstellungen zur Umsetzung der Beratungstätigkeit,
- Finanzplan der Beratungsstelle.

Anträge sind in dreifacher Ausfertigung nach einer Erstberatung durch die T.IN.A. Technologie- und Innovations-Agentur Brandenburg GmbH (T.IN.A. Brandenburg) zu richten an:

InvestitionsBank
des Landes Brandenburg
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam

Die Antragsunterlagen sind bei den Geschäftsstellen der InvestitionsBank und der T.IN.A. Brandenburg zu beziehen.

6.2 Zu beachtende Vorschriften

Über den Antrag entscheidet die InvestitionsBank des Landes Brandenburg auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der fachlichen Stellungnahme der T.IN.A. Technologie- und Innovations-Agentur Brandenburg GmbH.

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, die InvestitionsBank und die T.IN.A. Brandenburg sind berechtigt, den Fortgang der Arbeiten zu beobachten, alle hierfür notwendigen Unterlagen einzusehen und die Einhaltung der Vorgaben zu überwachen.

Im Rahmen der Erfolgskontrolle sind insbesondere die Aspekte zukunftsorientierte Arbeitsplatzschaffung und -erhaltung, Technologietransfer, Innovationsgrad und der Bezug zu den Technologiethemen des Landestechnologiekonzeptes zu bewerten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 1999 gültig.

Zuweisungen an die Gemeinden und Landkreise nach Maßgabe des Haushaltsplanes 1999

Runderlaß des Ministeriums des Innern und
des Ministeriums der Finanzen
Vom 20. Januar 1999

In Ausführung des § 25 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1999 - GFG 1999 - vom 21. Dezember 1998 (GVBl. I S. 289) werden hiermit die Zuweisungen an die Gemeinden und Landkreise und die Mittel für kommunale Aufgaben nach Maßgabe des Haushaltsplanes 1999 bekanntgegeben.

Die Übersicht gemäß Anlage enthält in den jeweiligen Einzelplänen Mittelansätze, die

- a) unmittelbar den Gemeinden und Landkreisen zur Verfügung stehen. Das betrifft bei laufenden Zuweisungen Haushaltstitel der Gruppen 613, 623 und 653 mit einem Volumen von 457.548,6 TDM, bei Erstattungen Haushaltstitel der Gruppen 633 und 643 mit einem Volumen von 584.360,0 TDM sowie bei investiven Zuweisungen Haushaltstitel der Gruppen 853 und 883 mit einem Volumen von 1.131.684,9 TDM;
- b) für kommunale Aufgabenstellungen, u. a. zur Förderung des Wohnungsbaus, des öffentlichen Personennahverkehrs, für Maßnahmen der Dorferneuerung und auf sozialem Gebiet, bereitgestellt werden. An diesen partizipieren neben Gemeinden und Landkreisen in erster Linie öffentliche und private Unternehmen oder freie Träger, die diese kommunalen Aufgaben wahrnehmen. Das betrifft bei laufenden Zuweisungen Haushaltstitel der Gruppen 663, 671, 672, 684 und 685 mit einem Volumen von 672.255,0 TDM sowie bei investiven Zuweisungen Haushaltstitel der Gruppen 887, 891, 892 und 893 mit einem Volumen von 404.482,0 TDM.

Anlage

**Zuweisungen an Kommunen und Mittel für kommunale Aufgaben
nach Maßgabe des Haushaltsplanes 1999 (Angaben in TDM)**

Einzelplan		Höhe	dav. investive Mittel
03	Ministerium des Innern	7.780,0	-
05	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	359.885,4	25.461,4
06	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	52.804,0	8.364,0
07	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	947.167,3	423.950,0
08	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	297.220,3	284.328,0
09	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	101.634,9	97.394,9
10	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	238.066,0	231.866,0
11	Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	1.117.302,6	464.802,6
20	Allgemeine Finanzverwaltung	128.470,0	-
Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes 1999 insgesamt		3.250.330,5	1.536.166,9
nachrichtlich:			
Zuweisungen nach Maßgabe des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1999		3.658.699,9	684.338,4

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Höhe - in TDM -
Einzelplan 03		
Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise		
03 020 633 20	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Gemeinden und GV für die Rückführung von Ausländern	800,0
03 020 633 30	Wahlen	5.700,0
03 020 633 33	Kosten der Volksgesetzgebung und der Bürgerbefragungen	30,0
03 020 643 20	Kriegsstättenfürsorge	100,0
03 710 653 10	Sonstige Zuweisungen und Kostenerstattungen (Brandschutz)	300,0
03 720 653 10	Landeszuschüsse für die Durchführung von Übungen (Katastrophenschutz)	50,0
03 750 643 10	Zuweisungen für Lehrgangsteilnehmer der Landesfeuerweherschule	800,0
	Summe Epl. 03	7.780,0
	dav. investive Mittel	-

Einzelplan 05		
Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise		
05 020 653 50	Förderung der Betriebskosten von Kindertagesstätten	320.000,0
05 020 653 82	Zuweisungen für die Förderung integrativer, unterrichtsergänzender Projektarbeit der Reg. Arbeitsstellen für Ausländerfragen (RAA)	6,0
05 020 653 83	Zuweisungen f. schulbezogene Theateraktivitäten	25,0
05 020 653 84	Zuweisungen f. internationale Bildungszusammenarbeit	5,0
05 050 653 60	Zuw. an Träger d. öffentl. Jugendhilfe für Modellmaßnahmen u. innovative Projekte	150,0
05 050 653 61	Zuweisung f. die Fortbildung v. Fachkräften d. Jugendhilfe, auch f. ehrenamtl. Mitarbeiter	100,0
05 160 643 10	Kostenerstattung an örtl. Träger der Jugendhilfe zur Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen gem. §§ 86 u. 89 KJHG	5.830,0
05 160 653 10	Zuweisungen z. Förderung v. Angeboten u. Vorhaben z. Qualif. d. Jugendhilfe	30,0
05 300 653 20	Zuweisungen an die Gemeinden für die Einrichtung und den Aufbau des Unterrichtsfaches LER	200,0
05 300 853 10	Darlehen für Schulbaumaßnahmen	3.338,4
05 300 883 20	Zuw. an die Gemeinde Birkenwerder und den Lkr. OHV f. das Schulzentrum Birkenwerder (IfG)	5.188,0
05 300 883 30	Zuweisungen an Schulträger für Schulbaumaßnahmen (u.a. IfG)	13.620,0
05 300 883 50	Zuweisungen an Gemeinden für das Programm: „Schule machen“	100,0

05 300 653 60	Zuweisungen f. nationale und internationale Schülerbegegnungen	605,0
05 300 653 70	Zuweisungen für deutsch-polnische Schulprojekte in grenznahen Städten	678,0
05 300 653 80	Zuweisungen zur Durchführung von Schul- u. Modellversuchen	15,0
05 710 653 10	Zuweisungen f. Einrichtungen der Weiterbildung	6.280,0
05 810 653 60	Zuweisungen zur Unterhaltung v. Landesleistungsstützpunkten und Bundesleistungszentren	500,0
05 810 883 60	Zuweisungen für Investitionen für Sportstätten (u.a. IfG)	3.215,0
	Summe Epl. 05	359.885,4
	dav. investive Mittel	25.461,4

Einzelplan 06

I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise

06 670 653 60	Zuweisungen an die Kommunen zur Pflege der jüdischen Kultur	230,0
06 820 653 30	Zuweisungen an die Landkreise und Gemeinden für Bibliotheken	1.000,0
06 820 653 35	Zuweisungen zum Verwaltungshaushalt der Stadt- u. Landesbibliothek Potsdam	2.500,0
06 820 883 20	Kulturinvestitionsprogramm	8.164,0
06 820 653 60	Zuweisungen an die Gemeinden f. Orchester, Musikschulen, Musikfeste	6.550,0
06 820 653 65	Zuweisungen an die Gemeinden für die Theaterförderung	10.580,0
06 820 653 70	Zuwendungen an Kommunen für Projekte der bildenden Kunst	380,0
06 820 653 80	Zuweisungen an die Gemeinden f. Literatur-, Autoren- und Leseförderung	230,0
06 820 653 81	Zuweisungen an Kommunen für Projekte der Soziokultur u. der kulturellen Bildung	400,0
06 820 653 83	Zuweisungen an die Kommunen für Museumsprojekte	900,0
06 820 653 86	Zuweisungen an Kommunen für die Förderung von Projekten zur politischen Geschichte	100,0
06 820 883 83	Zuweisungen für Inv. an Gemeinden für museale Einrichtungen	200,0
	Zwischensumme I. insg.	31.234,0
	dav. investive Mittel	8.364,0

II. Zuweisungen für kommunale Aufgabenstellungen		
06 820 685 35	Zuschuß zum VwHH des Staatsorchesters Frankfurt (Oder)	2.926,0
06 820 685 54	Zuschuß zur Kleist-Gedenk- u. Forschungsstätte Frankfurt (Oder)	319,0
06 820 685 57	Zuschuß zum VwHH Schloß u. Park Cottbus/Branitz	951,0
06 820 685 60	Zuschüsse an sonstige Träger für Orchester, Musikschulen u. -pflege	4.200,0
06 820 685 65	Zuschüsse an sonstige Träger von Theatern	13.174,0
	Zwischensumme II. insg.	21.570,0
	dav. investive Mittel	-
	Summe Epl. 06	52.804,0
	dav. investive Mittel	8.364,0

Einzelplan 07		
I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise		
07 040 653 80	Zuweisungen für Modellprojekte (Gesundheitl. Prävention u. Rehabilitation)	450,0
07 040 653 85	Zuweisungen an Gemeinden und GV im Rahmen des Landespro- gramms „Aufbr. Psychiatrie“	700,0
07 050 883 60	Invest.-förderung von Krankenhäusern gem. § 9 Abs. 1 u. 2 KHFG	244.350,0
07 070 653 20	Zuweisungen z. Förderung v. ambulanten sozialen u. gesundheitsfürsorgerischen Diensten	9.500,0
07 070 643 70	Kostenerstattungen an örtl. Sozialhilfeträger	449.100,0
07 080 653 70	Zuweisungen f. Schwan- gerschaftsberatung	882,3
07 080 653 95	Zuweisungen für Insolvenzbe- ratung	2.000,0
	Zwischensumme I. insg.	706.982,3
	dav. investive Mittel	244.350,0
II. Zuweisungen für kommunale Aufgabenstellungen		
07 040 684 80	Zuschüsse an soziale o. ähnliche Einrichtungen (gesundheitl. Prävention u. Rehabilitation)	550,0
07 040 685 81	Sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke (Öffentl. Gesundheitsdienst)	700,0
07 040 684 82	Zuschüsse an Träger von Suchthilfeinrichtungen	2.000,0
07 050 893 70	Pauschale Förderung v. Krankenhäusern gem. § 9 Abs. 3 KHFG	50.000,0
07 070 663 60	Zuweisungen an die ILB zur Durchführung des IVP gem. Art. 52 Pflege-VG (Landesmittel IVP)	54.500,0
07 070 892 60	Durchführung des Investitions- programms Pflegeeinrichtungen	129.600,0

07 080 684 60	Zuschüsse zu den Betriebskosten an Träger von Frauenhäusern	2.380,0
07 080 684 80	Zuschüsse an Träger von Frauenzentren	455,0
	Zwischensumme II. insg.	240.185,0
	dav. investive Mittel	179.600,0
	Summe Epl. 07	947.167,3
	dav. investive Mittel	423.950,0

Einzelplan 08

Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise

08 040 883 63	Zuschüsse für Inv. an Gemeinden u. GV (rationelle Energieverwendung)	1.000,0
08 040 653 69	Gemeinschaftsinitiative (GI) "RECHAR II" - EU – Anteil	1.292,0
08 040 883 69	GI "RECHAR II" - EU-Anteil	5.972,0
08 040 653 70	GI "RECHAR II" - Landes-Anteil	300,0
08 040 883 70	GI "RECHAR II" - Landes-Anteil	579,0
08 050 883 61	Zuweisungen f. Infrastrukturmaßnahmen an Gemeinden u. GV im Rahmen der GA "Verb. d. reg. Wirtschaftsstruktur"	85.600,0
08 050 883 69	Zuschüsse für Inv. an Gemeinden u. GV -Sonderförderung Problemregionen	5.550,0
08 050 883 70	Infrastrukturmaßnahmen (EFRE)	136.000,0
08 050 653 71	Sonstige Zuweisungen im Rahmen EFRE	3.070,0
08 050 653 72	Sonstige Zuweisungen im Rahmen EFRE	1.024,0
08 050 653 75	GI "RESIDER II" - EU-Anteil	300,0
08 050 883 75	Zuw. f. GI "RESIDER II" - EU-Anteil	7.492,0
08 050 653 76	GI "RESIDER II" - Landes-Anteil	700,0
08 050 883 76	Zuweisungen f. GI "RESIDER II"- Landes-Anteil	330,0
08 050 653 77	GI "INTERREG II" - EU-Anteil	1.530,0
08 050 883 77	Zuweisungen f. GI "INTERREG II"- EU-Anteil	20.747,0
08 050 653 78	GI "INTERREG II" - Landes-Anteil	1.473,0
08 050 883 78	Zuweisungen f. GI "INTERREG II" - Landes-Anteil	3.030,0

08 050 653 79	GI "KONVER 94-97" - EU-Anteil	2.415,0
08 050 883 79	Zuweisungen f. GI "KONVER 94-97" - EU-Anteil	5.472,0
08 050 653 80	GI "KONVER 94-97" - Landes-Anteil	788,3
08 050 883 80	Zuweisungen f. GI "KONVER 94-97" - Landes-Anteil	12.556,0
	Summe Epl. 08	297.220,3
	dav. investive Mittel	284.328,0

Einzelplan 09		
Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise		
09 040 623 10	Schuldendiensthilfen an Gem./GV für die Verbesserung der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung	2.000,0
09 040 883 11	Fördermittel für Maßn. d. Verbesserung d. Trinkwasserversorgung	16.027,0
09 040 883 21	Fördermittel f. Abwassermaß- nahmen	48.000,0
09 040 883 30	Seesanie rung/Gewässer- ausbau	3.000,0
09 040 883 40	Gewässerausbau/Renaturie- rungsmaßnahmen	5.000,0
09 040 883 50	Zuschüsse Trinkwasser/Ab- wasser/Dorferneuerung	10.000,0
09 050 653 10	Sonstige Zuweisungen f. Entsorgungskonzepte	200,0
09 050 883 10	Zuw. an Gemeinden f. Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen	11.017,9
09 050 883 20	Planung neuer Deponie- standorte	1.900,0
09 050 883 30	Sicherung stillgelegter Abfallentsorgungsanlagen	150,0
09 060 653 10	Sonstige Zuw. f. die Koordination von Modellvorhaben u. -projekten	40,0
09 060 883 10	Förderung der Maßnahmen des Immissionsschutzes	2.300,0
09 100 643 10	Erstattung von Verwaltungsaufwand an die unteren Bauaufsichtsbehörden	1.100,0
09 200 643 10	Erstattung von Verwaltungsaufwand an die unteren Bauaufsichtsbehörden	900,0
	Summe Epl. 09	101.634,9
	dav. investive Mittel	97.394,9

Einzelplan 10		
I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise		
10 020 883 72	Aufforstung und Rekultivierung von Landschaftsschäden	100,0
10 030 883 61	Zuschüsse zur Förderung der Flurbereinigung	7.000,0
10 030 653 63	Zuschüsse f. Erstaufforstungen	100,0
10 030 883 63	Zuschüsse für Investitionen für Rationalisierungen im Erzeugerbereich	1.100,0
10 030 883 64	Zuschüsse zur Förderung der Dorferneuerung	30.500,0
10 030 653 67	Zuschüsse zur Förderung der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung	2.500,0
10 030 883 67	Zuschüsse zur Förderung des Wegebbaus	25.666,0
10 031 883 68	Investitionszuschüsse zur Entwicklung des ländlichen Raumes	110.000,0
	Zwischensumme I. insg.	176.966,0
	dav. investive Mittel	174.366,0

II. Zuweisungen für kommunale Aufgabenstellungen		
10 020 672 61	Anteil des Landes an den Kosten der Tierkörperbeseitigung	3.600,0
10 030 892 64	Zuweisungen zur Förderung d. Dorferneuerung	15.000,0
10 030 887 67	Zuweisungen zur Förderung der kulturbautechnischen Maßnahmen an Zweckverbände	4.500,0
10 031 892 68	Entwicklung des ländlichen Raumes	38.000,0
	Zwischensumme II. insg.	61.100,0
	dav. investive Mittel	57.500,0
	Summe Epl. 10	238.066,0
	dav. investive Mittel	231.866,0

Einzelplan 11		
I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise		
11 020 613 10	Zuw. an die Landeshauptstadt Potsdam gem. Hauptstadtvertrag	10.000,0
11 020 883 61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden/GV	160,2
11 040 883 11	Zuweisungen zur städtebaul. Weiterentwicklung großer Neubaugebiete (Bundesanteil)	12.002,0
11 040 883 12	Zuweisungen zur städtebaul. Weiterentwicklung großer Neubaugebiete (Landesanteil)	14.148,2
11 040 883 17	Experimenteller Wohnungs- u. Städtebau (Bundesanteil)	92,2
11 040 883 20	Zuweisungen für denkmalpflegerische Maßn. in anerkannten historischen Stadt- u. Ortskernen (Bundesanteil)	31.970,0
11 040 883 21	Zuweisungen für denkmalpflegerische Maßn. in anerkannten historischen Stadt- u. Ortskernen (Landesanteil)	31.970,0
11 040 883 30	Zuweisungen f. städtebauliche Sanierungsmaßn. (Bundesanteil)	41.497,0
11 040 883 31	Zuweisungen f. städtebauliche Sanierungsmaßn. (Landesanteil)	47.445,0
11 040 883 33	Zuweisungen zur Stadtentwicklung, Planung u. Projekte (IfG)	16.930,0
11 040 883 34	Zuweisungen zur Stadterneue- rung (IfG)	20.600,0
11 060 883 10	Zuweisungen f. den experiment. Städtebau	300,0
11 460 883 10	Zuw. f. Invest. des Bundes f. d. komm. Str.- und Brückenbau gem. GVFG	55.578,0
11 470 883 10	Zuw. für Inv. an Gem. für den „Ausbau Finowkanal“	450,0
11 470 883 30	Zuw. f. Investitionen an Gemeinden für die Verbesserung der Fähren (IfG)	650,0
11 470 883 60	Zuweisungen an Gem. zur Verbesserung der Infrastruktur d. Binnenhäfen	2.550,0
11 480 883 60	Zuweisungen f. Investitionen zur Verbesserung des ÖPNV gem. GVFG	4.078,0

11 480 653 90	Zuwendungen an Landkreise u. kreisfr. Städte f. Betriebskosten des ÖPNV-Betriebskostenbeihilfe	45.000,0
11 500 883 10	Zuweisungen f. Investitionen des ÖPNV gem. Regionalisierungsgesetz	5.000,0
11 500 653 60	Aufgabensicherung des Verkehrs- u. Tarifverbundes	11.000,0
11 500 883 60	Zuweisungen an Gem. zur Verbesserung des ÖPNV	12.000,0
	Zwischensumme I. insg.	363.420,6
	dav. investive Mittel	297.420,6
II. Zuweisungen für kommunale Aufgabenstellungen		
11 060 663 11	Zuweisungen an das Landeswohnungsbauvermögen für konsumtive Zwecke	524.500,0
11 060 893 11	Zuweisungen an das Landeswohnungsbauvermögen für investive Zwecke (u. a. IfG)	128.882,0
11 470 891 60	Zuschüsse an öffentl. Unternehmen (Binnenhäfen)	1.000,0
11 480 891 60	Zuschüsse f. Inv. an öffentl. Unternehmen (z. B. baul. Maßn. z. Verbesserung des ÖPNV gem. GVFG)	23.500,0
11 480 891 70	Zuschüsse für Investitionen an öffentl. Unternehmen (z. B. Beschaffung von Fahrzeugen z. Verbesserung des ÖPNV gemäß GVFG)	14.000,0
11 480 671 90	Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr	62.000,0
	Zwischensumme II. insg.	753.882,0
	dav. investive Mittel	167.382,0
	Summe Epl. 11	1.117.302,6
	dav. investive Mittel	464.802,6

Einzelplan 20

I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise

20 020 653 80	Zuweisungen an die Spielbank- gemeinden	430,0
20 030 623 10	Hilfen an Kommunen/ZV für Altfinanzierungsprobleme im Abwasserbereich	8.040,0
20 030 643 10	Erstattung von Unterbringungskosten für ausländ. Flüchtlinge, Aussiedler u. Personen nach § 108 BSHG	120.000,0
	Zwischensumme I. bzw. Summe Epl. 20	128.470,0

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

180

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 8 vom 2. März 1999

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0